



Melderegister: Auskunft bald übers Internet

Widerspruch möglich

Nach dem Sächsischen Meldegesetz darf die Meldebehörde der Stadt, das Einwohner- und Standesamt, folgende Daten der in Dresden gemeldeten oder ehemals gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner in einem automatisierten Abrufverfahren bereithalten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften einschließlich der Wegzugsanschrift.

Keine generelle Auskunftssperre

Bisher waren diese Auskünfte aus dem Melderegister nur schriftlich und mündlich möglich. Künftig sollen sie auch über das Internet zu haben sein. Die Freischaltung des neuen Internetzuganges wird rechtzeitig bekannt gegeben. Wer diese Form der Auskunftserteilung nicht wünscht, kann persönlich oder schriftlich widersprechen: bei der zuständigen Meldestelle, in einem Bürgerbüro oder in einem Ortsamt. Der Widerspruch ist kostenfrei. Für Minderjährige muss ihn die/der Sorgeberechtigte einlegen. Eine Frist für den Widerspruch ist nicht vorgesehen – er kann jederzeit eingelegt werden und gilt bis auf Widerruf durch den Betroffenen. Der Widerspruch zur Auskunft über das Internet bewirkt keine generelle Auskunftssperre. Die Melderegisterauskunft wird in diesem Fall wie bisher schriftlich gegeben.

Eindeutige Suchkriterien

Die Auskunft über das Internet wird automatisiert erteilt, wenn die gesuchte Person dieser Form der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat, ihre Identität anhand der angegebenen Suchkriterien eindeutig festgestellt wird und die Auskunft im Lastschriftverfahren (elektronische Einzugsermächtigung) bezahlt wurde. Die Identität wird anhand folgender Suchkriterien festgestellt: Familienname oder früherer Familienname oder Geburtsname, Vorname oder früherer Vorname, Geschlecht sowie Geburtsdatum oder eine frühere Dresdner Anschrift.

„Rumopern bis zum Abpfiff“

Elbhangfest zwischen Loschwitz und Pillnitz vom 23. bis 25. Juni



▲ **Die elf „Toppirlles“.** Die Mädchen vom TSV Graupa stehen an der Spitze des Festumzuges. An ihren lustigen Narrenkappen hängen Pfeifen, mit denen sie für die richtige Fußballstimmung sorgen. Der traditionelle Umzug zum Elbhangfest am Sonnabend, 24. Juni, ab 11 Uhr führt wieder über die Pillnitzer Landstraße, Dresdner Straße bis zum Weindorf Pillnitz. Rund 700 Mitwirkende gestalten 48 Bilder.

Der Umzug ist ein Höhepunkt des 16. Elbhangfestes, das den Kalender im Jubiläumsjahr bereichert. Unter dem Motto „Rumopern bis zum Abpfiff“ sind das Mozartjahr, das Stadtjubiläum und die Fußballweltmeisterschaft am Elbhang thematisch präsent. Niemand muss auf die Fußball-Weltmeisterschaft verzichten: Auf der Feststrecke gibt es viele Gelegenheiten, die Spiele zu verfolgen. Foto: Friebe! ▶ Seite 2

Straßensperrungen zum Elbhangfest

Wegen des Elbhangfestes kommt es zur Vollsperrung der Hauptverbindungsstrecke zwischen Loschwitz und Pillnitz. Der Busverkehr wird eingestellt. Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird empfohlen. ▶ Seite 2

Hamburger Straße/Flügelweg freigegeben

Der Knoten Hamburger Straße/Flügelweg wurde für den Verkehr freigegeben. Straßen, Geh- und Radwege sowie Busse und Bahnen können wieder uneingeschränkt genutzt werden. ▶ Seite 3

Spenden für krebskranke Kinder

Mit der „Tour der Hoffnung“ sammelt am 12. August Prominente, Mediziner und Krebspatienten Spenden für krebs- und leukämiekranken Kinder und Jugendliche. Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, für die Kinder der Kinderklinik Dresden zu spenden. ▶ Seite 5

Gestaltung Vorplätze am S-Bahn-Haltepunkt

Bis Ende August werden die beiden Vorplätze des S-Bahn-Haltepunktes „Freiberger Straße/World Trade Center“ gestaltet. Sitzplätze, Bäume, Fahrradstellplätze, Fahrkartenaufschalter und Telefonzellen sind geplant. ▶ Seite 5

Neue Satzungen veröffentlicht

Die Sondernutzungssatzung regelt die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen. Die Wochenmarktsatzung legt die Standorte und Tage der Wochenmärkte in Dresden fest. Beide Satzungen hat der Stadtrat neu verabschiedet. ▶ Seiten 15, 17

Schießgasse: Parkausweise für Bewohner erhältlich ▶ Seite 3

Partner: Hamburger Ortsamtsleiter in Dresden ▶ Seite 6

Druckerzeugnisse: Faltblatt und Broschüre ausgeschrieben ▶ Seite 7

Stadtrat: Tagesordnung am 29. Juni, Beschlüsse vom 8. Juni ▶ Seiten 9, 12

Sozialamt: ab 29. Juni Grundsicherung an neuen Stellen ▶ Seite 9

Bebauungspläne: Suttner/Salzburger Straße, Clara-Zetkin-Straße, Tittmann-/Augsburger Straße ▶ Seiten 18–20

„Affentheater“ auf der Loschwitzer Festbühne

Fußballweltmeisterschaft, Stadtjubiläum und Mozartjahr beim Elbhauptfest

Zum 16. Mal wird am Dresdner Elbhauptfest zwischen Loschwitz und Pillnitz das Elbhauptfest gefeiert. Unter dem Motto „Rumopern bis zum Abpfiff“ stehen das Mozartjahr, das Stadtjubiläum und die Fußballweltmeisterschaft thematisch im Mittelpunkt. Witz und Humor stecken im sächsischen Wort „rumopern“, das in keinem Wörterbuch zu finden ist.

Ein Höhepunkt des Elbhauptfestes ist der traditionelle Festumzug über die Pillnitzer Landstraße, die Dresdner Straße bis zum Weindorf Pillnitz am Sonnabend, 24. Juni, ab 11 Uhr. Rund 700 Mitwirkende gestalten 48 Bilder. Stadtbekannt Komödianten ziehen mit und gestalten am Sonnabendabend auf der Loschwitzer Festbühne eine Humorgala unter dem Titel „Loschwitzer Affentheater“. „Mozartig und frech“ rumzuopern kam den Tänzerinnen der Jugend&Kunstschule Dresden in den Sinn. Dresdens Mozartdenkmal mit seinen drei goldenen Elfen im Blüherpark wird lebendig. Zum nächtlichen Höhepunkt am 24. Juni wird die romantische Opernparodie entlang der Elbe in Pillnitz, Hosterwitz, Wachwitz und Loschwitz.

Weiteres Jubiläum: 600 Jahre Hosterwitz

600 Jahre Hosterwitz ist ein weiteres Jubiläum. Es wird unter anderem mit Webers „Freischütz“ gefeiert. An und in der Kirche „Maria am Wasser“ können die Besucher „Zu Gast in der Sommerfrische bei Familie Carl Maria von Weber“ sein. Der Komponist weilte zwischen 1818 und 1824 mehrfach in Hosterwitz, sein Geburtstag jährt sich 2006 zum 220. Mal. Neben Musik und Lesungen wird ein „Weber-Nacht-Spektakel“ zum Erlebnis: Szenen aus der Oper „Freischütz“ und eine geheimnisvolle „Enthüllung“, stimmungsvolle Inszenierung am Elbufer unter der Leitung der Sängerin Annette Jahns.

Die Fußball-Weltmeisterschaft ist überall

Lesungen an verschiedenen Orten, unter anderem mit Prof. Theo Adam, Tom Pauls und Ernst Günther, Ausstellungen in der Orangerie Pillnitz und eine Kirmes mit historischen Fahrgeschäften in Wachwitz gehören zum Programm.



Auf der gesamten Feststrecke gibt es für Fußballinteressierte Gelegenheit, die Achtelfinalsbegegnungen zu verfolgen. In den Kinderoasen wird bei aktivem Sport und Spiel „rumgeopert“. Im Schlosspark Pillnitz kann sich das Publikum mit originalgetreuer Ausrüstung am historischen Maille-Spiel beteiligen.

Zum Abschluss am Sonntag erklingt das Rühmann-Programm „Jawoll, meine Herrn“, gestaltet vom Zwinger-Trio Dresden und der Elblandphilharmonie Sachsen.

Zu den kulturellen Angeboten des Elbhauptfestes gehören Konzerte. Im Ortsamt erklingt ein Konzert der Sänger und Musiker vom Dresdner Elbhauptfest Annette Jahns, Barbara Hoene, Cornelia Wosnitza, Sabine Brohm, Jean-Pascale Schulze, Andreas Schmidt und Axel Köhler.

Konzerte in der Loschwitzer Kirche

Freitag, 23. Juni, 19.30 Uhr

Eröffnungskonzert des 16. Elbhauptfestes; G. F. Händel (1685–1759) Alexanders Fest oder die Gewalt der Musik Das Stück gehört seit der Uraufführung 1736 zu den beliebtesten und volkstümlichsten Werken Händels.

Sonnabend, 24. Juni, 17 Uhr

„Ich bin ein rechter Weinstock“, Motetten und Madrigale; Hallenser Madrigalisten; neben bekannten Werken von

◀ **Musik am Elbhauptfest.** Zahlreiche Konzerte sind auch beim diesjährigen Elbhauptfest geplant. Dazu laden diese Figuren, die beim Festumzug zu sehen sind, ein. Foto: Friebl

Sonnabend, 24. Juni, 22 Uhr

Jocelyn B. Smith - Expressionzz
Zum zweiten Mal gastiert die Sängerin Jocelyn B. Smith beim Elbhauptfest. Mit ihrem neuen Projekt „Expressionzz“ nimmt sie das Publikum mit in die Welt des „Mystik-Jazz“ jenseits musikalischer und kultureller Grenzen. Das gesamte Programm ist im Internet unter www.elbhauptfest.de veröffentlicht.

Straßensperrungen zwischen Loschwitz und Pillnitz

Umleitung am 24. und 25. Juni

Wegen des Elbhauptfestes in Dresden kommt es vom 24. Juni, 8 Uhr bis 25. Juni, 23 Uhr zur Vollsperrung der Hauptverbindungsstrecke zwischen den Stadtteilen Loschwitz und Pillnitz. Sie beginnt in Loschwitz am Körnerplatz, führt entlang der Pillnitzer Landstraße nach Pillnitz, dort über die Orangeriestraße und Lohmener Straße bis zur Höhe Dampfschiffstraße. Eine Umleitung ist über die Grundstraße und Dresden-Bühlau bis nach Pirna-Copitz ausgewiesen. Bei der Zufahrt aus Pirna nach Dresden bleibt die Erreichbarkeit der Autofähre Pillnitz gewährleistet.

Wegen der Verkehrssicherheit wird während dieser Zeit auch der Linienbusverkehr zwischen Loschwitz und Pillnitz eingestellt. Die Linie 83 verkehrt jedoch zwischen Niederpoyritz, Haltestelle Gustavheim und Graupa. Zum Ausgleich verstärken die Dresdner Verkehrsbetriebe die linkselbische Buslinie 86 zwischen Laubegast und Kleinzschachwitz, so dass Festbesucher mit den Fähren zum Elbhauptfest gelangen. Weil in unmittelbarer Nähe des Festgeländes kaum Parkplätze zur Verfügung stehen, wird die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln empfohlen.

In Loschwitz sind weitere kleinere Straßen bereits ab Freitag, 23. Juni gesperrt: die Dammstraße, Friedrich-Wieck-Straße, Fidelio-F.-Finke-Straße. Weitere Informationen: www.dvbag.de, www.elbhauptfest.de



▲ **Das Plakat zum Fest.** Am letzten Juni-Weekend verwandelt sich die Landschaft zwischen Loschwitz und Pillnitz in ein großes Festgelände. Auf Dorfplätzen, in Parks und Villen, am Elbufer und an den Hängen werden über 200 Veranstaltungen angeboten. Das Plakat lädt die Dresdner und Gäste zum 16. Elbhauptfest ein.

Schütz oder Pärt auch selten aufgeführte Werke von Gesualdo oder Petr Eben.

Sonntag, 25. Juni, 17 Uhr

„... komponiert ist schon alles – aber geschrieben ist noch nichts ...“; Musik für Orgel und Horn von W. A. Mozart mit einer Lesung aus der Mozartbiografie von W. Hildesheimer

Moderne Verkehrslösung im Dresdner Westen

Kreuzung Hamburger Straße/Flügelweg seit Anfang der Woche wieder frei



▲ **Großzügig.** Sicher und ohne Stau können die Fahrzeuge die Kreuzung Hamburger Straße/Flügelweg passieren. Der Verkehrsknoten wurde sechs Monate früher als geplant fertig gestellt. Foto: Füssel

Seit Montag ist der Verkehrsknoten Hamburger Straße/Flügelweg wieder für alle Verkehrsteilnehmer frei. Straßen, Geh- und Radwege sowie Busse und Bahnen können uneingeschränkt genutzt werden. Der Äußere Stadtring West Dresden hat jetzt eine neue und moderne Kreuzung. Er entlastet das Stadtzentrum vom Durchgangsverkehr

und ist damit eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen und künftig auch ein bedeutender Zubringer für die Bundesautobahn A 4. Der Äußere Stadtring West Dresden verbindet die anliegenden Gewerbegebiete Kaditz, Mickten und Übigau mit den Industriegebieten Cotta und Friedrichstadt und dem Güterverkehrszentrum und schafft eine direkte Verbindung zum Alberthafen und zur Messe Dresden. Große Ströme der Bundesstraßen B 6, B 170, B 172 und B 173 werden staufrei verknüpft. An diesem Verkehrsbau der Landeshauptstadt

Dresden waren die Dresdner Verkehrsbetriebe AG, die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, die Stadtentwässerung Dresden, die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Bahn beteiligt. Der Ausbau begann am 1. März 2004. Ursprünglich sollte 34 Monate gebaut werden. Dank des Einsatzes aller am Bau Beteiligten, konnte das Projekt mehr als sechs Monate früher als geplant beendet werden. Die Baukosten betragen ca. 35 Millionen Euro. 85 Prozent der förderfähigen Kosten werden vom Bund und dem Land Sachsen übernommen.

Gebührenfrei parken auf der Schießgasse

Stadt stellt für Bewohner der Wilsdruffer Straße Ausweise aus

Ab Montag, 26. Juni, können Bewohner mit Haupt- oder Nebenwohnsitz Wilsdruffer Straße 2, 2a, 4, 6, 8, 10, 14, 16 und 18 einen Bewohnerparkausweis für ein Kraftfahrzeug erwerben. Er gilt ab Juli und berechtigt zum geführten Parken auf dem Parkplatz Schießgasse. Den Bewohnern werden jedoch keine Parkplätze zugeordnet oder garantiert. Die Verwaltungsgebühr beträgt 30 Euro pro Jahr, 50 Euro für zwei Jahre.

Das Angebot gilt nur für die Bewohner, die keinen Tiefgaragenplatz oder Stell-

platz im erweiterten Bewohnerparkbereich 1 nutzen und keinen Stellplatz oder eine Garage auf nichtöffentlichem Grund im Bewohnerparkbereich besitzen. Familien, die einen Tiefgaragenstellplatz oder einen oberirdischen Stellplatz gemietet haben, können für ein Zweitfahrzeug den Antrag auf einen Bewohnerparkausweis stellen.

Für Gewerbetreibende, Freiberufler, Besucher und andere Anlieger gilt das Angebot nicht.

Bei der Antragstellung sind der Personalausweis oder die aktuelle Melde-

bestätigung, der Fahrzeugschein und der Führerschein vorzulegen. Ist der Antragsteller nicht der Fahrzeughalter, ist vom Halter eine schriftliche Genehmigung der privaten Nutzung des Fahrzeuges erforderlich. Erscheint der Antragsteller nicht persönlich, ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die Straßenverkehrsbehörde im Technischen Rathaus, Hamburger Straße 19, Haus A, Zimmer 007, bearbeitet den Antrag sofort:

Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr.

ImNu Ihr Dresdner
Fahrradkurier

schnell · preiswert · umweltfreundlich
Stadtkurier, OverNight, Submissionen

01067 Dresden
Schützen-gasse 25 ☎ 80 111 93

Der Oberbürgermeister gratuliert

**zum 101. Geburtstag
am 27. Juni**

Georg Richter, Leuben

**zum 90. Geburtstag
am 23. Juni**

Gertrud Liebig, Leuben
Charlotte Schlegel, Prohlis

am 25. Juni

Margaretha Knöschke, Pieschen

am 26. Juni

Karl Schmidt, Altstadt
Ilse Ziegenbald, Pieschen

am 27. Juni

Erna Fritzsche, Cotta
Johanna Schroeter, Loschwitz

Annemarie Sterzel, Blasewitz

am 28. Juni

Martha Kreusel, Altstadt
Elli Schlott, Blasewitz

Alfred Weiß, Leuben

am 29. Juni

Elsa Held, Plauen

zur Goldenen Hochzeit

am 23. Juni

Heinz und Ursula Ziegert, Pieschen
Gerhard und Edith Martin, Prohlis

Ausstellung im Stadtarchiv

Noch bis 30. Juni lädt die Ausstellung „Ibsens Frauen“ ins Stadtarchiv, Elisabeth-Boer-Straße 1 ein. Die Norwegische Nationalbibliothek und die Landeshauptstadt Dresden zeigen sie anlässlich des 100. Todestages des norwegischen Schriftstellers und Dramatikers Henrik Ibsen.

Ausgestellt werden Skulpturen der Bildhauerin Nina Sundbye, die weibliche Hauptfiguren aus Ibsens Dramen darstellen. Darüber hinaus werden Ibsens Spuren in Dresden, wo er von 1868 bis 1874 lebte, nachgezeichnet. Dokumente dieser Zeit aus den Beständen des Stadtarchivs sind zu sehen. Die Ausstellung ist dienstags und donnerstags von 9 bis 18 Uhr, mittwochs von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei.

Stadt **JUBILÄUM 2006**

Dresdner Stadtgeschichte(n)

■ 22. Juni, 18.30 Uhr
Stadtmuseum Dresden, Festsaal
„800 Jahre Dresden“, Ringvorlesung
Aspekte der Dresdner Stadtgeschichte
von den Anfängen Dresdens bis 1949
Vortrag von Prof. Dr. Jürgen Paul: „Ar-
chitektur in Dresden während des Kai-
serreichs“
Information: www.tu-dresden.de,
www.stmd.de

Architektur in Dresden

■ 22. Juni, 11.00 Uhr
TU Dresden,
Neubau der Fakultät Informatik
Nöthnitzer Straße 60
Auffaktveranstaltung zum Tag der Ar-
chitektur 2006, „Stadt als Bühne – Re-
naissance des öffentlichen Raums“ mit
Führung

■ 24. bis 25. Juni
Tag der Architektur 2006
Der deutschlandweite Tag der Archi-
tektur wird von den Architekturkam-
mern der Länder organisiert. An die-
sem Tag sind allein in Sachsen über 90
Führungen, Besichtigungen, Ausstel-
lungen und Vorträge unter dem Motto
„Stadt als Bühne – Renaissance des
öffentlichen Raums“ zu erleben.
Information: www.aksachsen.org

ZukunftswerkStadt

■ 22. bis 24. Juni
Hotel The Westin Bellevue Dresden
10. Dresdner Leichtbausymposium –
Funktionsintegrativer Leichtbau im glo-
balen Spannungsfeld
Der Leichtbau kann im Raum Dresden
auf eine lange Tradition zurückblicken.
Die Industriebetriebe und Forschungs-
einrichtungen wurden nach der Wen-
de ausgebaut. Unter dem Motto „Funktionsintegrativer Leichtbau im globalen Spannungsfeld“ wollen die Sympo-
siumsteilnehmer das Potenzial von
Leichtbaulösungen im Spannungsfeld
von Globalisierung, Wirtschaftlich-
keit und Standortsicherung untersuchen.

■ 27. Juni bis 14. Juli
World Trade Center (Mall)
Ausstellung „Gesichter zweier Städte
– Dresden und seine Partnerstadt
Columbus“, Eröffnung am 27. Juni,
17.00 Uhr
Veranstalter: TU Dresden, Leibniz-Ins-
titut für ökologische Raumentwicklung/
Ohio State University (USA)
Information: www.tu-dresden.de

Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung

Austauschprogramm der Universitäten Dresden und Ohio

Bereits zum neunten Mal findet in die-
sem Jahr das Austauschprojekt „Nach-
haltige Stadt- und Regionalentwick-
lung“ zwischen der Technischen Uni-
versität Dresden (TU) und der Partner-
universität Ohio State University
(USA) statt. Das Vorhaben wurde Mitte
der neunziger Jahre von Bernhard
Müller, Professor für Raumentwicklung
an der TU, ins Leben gerufen.

Das anfangs von der Kulturstiftung
Dresden der Dresdner Bank geförder-
te Projekt ist inzwischen ein Schwer-
punkt der raumwissenschaftlichen
Ausbildung an der TU Dresden. Eingebunden sind Hochschulen, Forschungs-
einrichtungen und Planungsämter
beider Städte. Noch bis Ende nächster
Woche sind 15 Studenten und Betreuer
aus Columbus Gäste des Leibniz-Ins-
titutes für ökologische Raumentwick-
lung, dem Kooperationspartner des
Projekts. Sie setzen sich mit aktuellen
Herausforderungen an die Stadtent-

wicklung in Deutschland, insbesondere
der Rolle von Kultur und Tourismus,
auseinander.

Bei der ZukunftswerkStadt wird ab 27.
Juni für zwei Wochen die Ausstellung
„Gesichter zweier Städte – Dresden und
seine Partnerstadt Columbus“ im World
Trade Center gezeigt, zu der die Dresd-
nerinnen und Dresdner herzlich ein-
geladen sind. Die Ausstellung stellt sich
der Frage nach den Gemeinsamkeiten,
Unterschieden und Potenzialen beider
Städte. Im Mittelpunkt stehen sind 64
Grafiken von Joyce Rosner, einer in
Dresden lebenden US-amerikanischen
Künstlerin, mit Details Dresdner Fas-
saden.

Am 30. Juni folgt im Leibniz-Institut die
internationale Konferenz „New Chal-
lenges for Urban Development in Germany
and the U.S.“. Weitere Informationen:
www.ioer.de sowie Andreas Otto, Tele-
fon (03 51 4 67 92 78, E-Mail:
a.otto@ioer.de)

Lange Nacht der Autoren

Zur Langen Nacht der Autoren am 23.
Juni, ab 20 Uhr lädt das Dresdner
Literaturbüro in die Villa Augustin, An-
tonstraße 1 ein. Autorinnen und Auto-
ren präsentieren 15-minütige Aus-
schnitte ihres künstlerischen Schaffens
und Dresden-Texte. Es lesen: Carlos A.
Aguilera (geb. 1970, Havanna/Dres-
den), Michael Wüstefeld (geb. 1951,
Dresden), Julia Schoch (geb. 1974,
Dresdens

Stadtschreiberin 2006), Undine Materni
(geb. 1963, Dresden), Mario
Göpfert (geb. 1957, Dresden), Uwe
Salzbrenner (geb. 1960, Dresden),
Svenja Leiber (geb. 1975, Berlin) und
Michal Hvorecký (geb. 1976,
Bratislava).

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz
der und das Veranstaltungsbüro 2006
unterstützen die Autorennacht. Der
Eintritt kostet sechs bzw. vier Euro.

Das Märchen vom Zaren Saltan

Schüler spielen Puschkins Märchen im Rathaus

Zur Aufführung von Alexander Pusch-
kins Märchen vom Zaren Saltan lädt die
Freie Waldorfschule Dresden für den
22. und 23. Juni, jeweils 17 Uhr in den
Plenarsaal des Rathauses am Dr.-Külz-
Ring ein.

Schülerinnen und Schüler einer fünf-
ten Klasse haben das Märchen vom
Zaren, seinem Sohn, dem berühmten,
mächtigen Recken Fürst Gwidon
Saltanowitsch, und von der wunder-
schönen Schwanenprinzessin einstu-
diert. Es ist ihr Beitrag zum Jahr „Russ-

land in Dresden 2006 mit dem 6. Pe-
tersburger Dialog“.

Beim Einstudieren des Stückes und bei
der Herstellung der Kostüme und des
Bühnenbildes haben sich die Jungen
und Mädchen auch mit der russischen
Kultur beschäftigt. Es war für sie Vor-
bereitung und Einstimmung auf eine
Russlandfahrt im kommenden Schul-
jahr, auch in Dresdens Partnerstadt
St. Petersburg. Das Projekt der Wal-
dorfschule wird vom Europareferat der
Landeshauptstadt unterstützt.

■ 30. Juni, 9.00 bis 13.00 Uhr
Leibniz-Institut für ökologische Raum-
entwicklung, Weberplatz 1

„New Challenges for Urban Develop-
ment in Germany and the U.S.“ – Kon-
ferenz, nur in englischer Sprache

Die TU Dresden und die Ohio State
University organisieren eine gemeinsa-
me Konferenz zu den Um- und Auf-
brüchen in der Stadtentwicklung Dres-
dens und seiner amerikanischen Part-
nerstadt Columbus. Eine Ausstellung
befasst sich mit der Zukunft städte-
baulicher Leitbilder.

Information: www.ioer.de

Sport in Dresden

■ 23. bis 25. Juni, 10.00 bis 18.00 Uhr
Schwimmsportkomplex Freiburger
Platz

Deutsche Meisterschaften der Masters
im Schwimmen, Wasserspringen und
Synchronschwimmen

Information: www.dsc-schwimmen.de

Tanz und Musik in Dresden

■ 24. Juni, 19.30 Uhr

Dreikönigskirche
Dresden im Wandel von Tanz und Musik
Kontratänze und Quadrillen aus der Zeit
des Biedermeier hat der Dresdner Hof-
tanz e. V. nach historischen Quellen
rekonstruiert. Sechs bis acht Amateur-
tanzpaare zeigen mit Dresdner Hofball-
tänzen von 1750 bis 1900 unter ande-
rem die Originalchoreografien des Hof-
tanzmeisters Delpech.

Information: www.hdk-dkk.de

■ 28. Juni bis 30. August, mittwochs
20.00 Uhr

Kathedrale, Frauen- und Kreuzkirche
Dresdner Internationale Orgelwochen
Die Organisten von Kathedrale, Kreuz-
und Frauenkirche Hansjürgen Scholze,
Holger Gehring und Samuel Kummer
sowie Organisten aus aller Welt spielen
jeweils mittwochs abwechselnd an der
Silbermann-Orgel in der Kathedrale, an
der restaurierten Jehmlich-Orgel in der
Kreuzkirche und an der neuen Kern-
Orgel in der Frauenkirche.

Information: www.evks.de

■ 28. Juni bis 10. Juli

Sächsische Staatsoper

Abschlussfesttage

Am Ende jeder Spielzeit bieten die „Ab-
schlussfesttage“ einen Rückblick auf
alle Neuinszenierungen in Oper und
Ballett der vergangenen Saison. Einer
der Höhepunkte ist die Premiere des
Jiri-Kylián-Ballettabends. Liebhaber fin-
den eine Aufführung des Strauss'schen
„Rosenkavaliers“.

Information: www.semperoper.de

Termine

Freitag, 23. Juni

15 Uhr Igeltour: „Karl August Lingner – Odol-König, Volksaufklärer und Mäzen“, Treff Eingang Deutsches Hygiene-Museum

16 Uhr Führung durch die Sonderausstellungen, Städtische Galerie Dresden, Wilsdruffer Straße

18.30 Uhr Tänzerische Serenade I, Dresdner Zwinger

Sonnabend, 24. Juni

18 Uhr Kreuzchorvesper, Kreuzkirche

Sonntag, 25. Juni

10–16 Uhr Malsonntag auf Schloss Albrechtsberg, Anmeldung Telefon 89 96 07 40

14 Uhr „Der zersprungene Spiegel“, Tanzcollagen nach Motiven des Märchens „Die Schneekönigin“, Fachbereich Tanz des Heinrich-Schütz-Konservatoriums, Theater Junge Generation, Meißner Landstraße 4

Montag, 26. Juni

10–12 Uhr Computerkurs, Begegnungsstätte Altgorbitzer Ring 58

13 Uhr Seniorentanz, Begegnungsstätte Trachenberger Straße 6

13–15 Uhr Kreativzirkel, Begegnungsstätte Schäferstraße 1 a

Dienstag, 27. Juni

9.15/10.15 Uhr Seniorengymnastik, Anmeldung Telefon 2 05 34 10, Jugend-&KunstSchule, Rathener Straße 115

10.30–12.30 Uhr Freihandzeichnen für alle Altersgruppen, Anmeldung Telefon 89 96 07 40, Jugend&KunstSchule, Schloss Albrechtsberg

14–17 Uhr Schreibwerkstatt, Begegnungsstätte Nürnberger Straße 45

Mittwoch, 28. Juni

9 Uhr Seniorenradler treffen sich vor dem Volkshaus, Begegnungsstätte Laubegaster Ufer 22

14.30 Uhr Filmnachmittag „Eine Reise in die Karibik“, Begegnungsstätte Räcknitzhöhe 52

16–18 Uhr Offene Keramikwerkstatt für Senioren, Jugend&KunstSchule, Gamigstraße 24

Donnerstag, 29. Juni

14 Uhr Kerzen gestalten, Begegnungsstätte Sagarder Weg 5

15 Uhr „Musik macht fröhlich“, eine lustige Musikstunde, Begegnungsstätte Hainsberger Straße 2

19 Uhr „Die Räuber“, Theaterhaus Rudi, Fechnerstraße 2 a

Ausbau der Pillnitzer Landstraße geht weiter

Arbeiten bis voraussichtlich 4. September

Vom 19. Juni bis voraussichtlich 4. September realisiert die Stadt den 10. Bauabschnitt der Pillnitzer Landstraße zwischen Eichbuschweg und Leonardo-da-Vinci-Straße. Um den Busbetrieb zu gewährleisten wird der 250 Meter lange Straßenabschnitt halbseitig und in mehreren Teilabschnitten ausgebaut. Eine Umleitung ist nicht vorgesehen. Der landwärtige Verkehr wird über eine provisorische Fahrbahn durch den Bushaltestellenbereich und über das Gelände der ehemaligen Gleisschleife an der Baustelle bis zur Leonardo-da-Vinci-Straße vorbeigeführt. Der stadtwärtige Verkehr rollt durch die Baustelle, je nach Baustand wird dabei die linke oder rechte Fahrbahn benutzt. Lediglich beim Ausbau des Knotens Pillnitzer Landstraße/Leonardo-da-Vinci-Straße werden beide Verkehrsrichtungen mit einer Baustellenampel

wechselseitig über eine gemeinsame Fahrspur durch die Baustelle geführt. Die Zugängigkeit zu den Grundstücken der Pillnitzer Landstraße ist jederzeit unter Baustellenbedingungen möglich. Zufahrten zu den Grundstücken sind abschnittsweise versperrt.

Der Bauabschnitt ist das vorletzte Teilstück der Pillnitzer Landstraße, das mit Mitteln aus dem Programm zur Flutschadenbeseitigung erneuert wird. Die Gesamtbaukosten für den Bauabschnitt betragen ca. 270.000,00 EUR. Auf die Bauleistungen des Straßen- und Tiefbauamtes entfallen ca. 247.000,00 EUR. Von einigen Straßenquerungen für Anlagen der DREWAG (Elektro- und Fernmeldeanlagen) abgesehen werden neue Leitungen nur für Gas, die neue Beleuchtungsanlage und die Koordinierung der Lichtsignalanlage verlegt.

S-Bahn: Vorplatz Freiburger Straße wird neu gestaltet

Zugänge bis Ende August fertig

Am Mitte Dezember 2004 neu eröffneten S-Bahn-Haltepunkt „Dresden Freiburger Straße/World Trade Center“ gehen die Bauarbeiten nun in die Schlussphase. Bis Ende August dieses Jahres werden die beiden Vorplätze gestaltet. Voraussetzung dafür war die Fertigstellung des Personentunnels unter den Eisenbahnanlagen. Jetzt wird er mit dem östlichen und westlichen Zugang funktional und optisch zu einer Einheit verschmolzen.

Dazu gehören ein durchgängiger Belag aus Betonsteinplatten, eine Kombination aus Treppen und Rampen für die behindertengerechte Nutzung, eine helle und einladende Beleuchtung mit Straßenlampen und Bodenstrahlern sowie eine Gliederung des Geländes mit Stützmauern. Sitzplätze auf den Mau-

ern, zehn Bäume, Fahrradstellplätze, Fahrkartenselbstbedienungsautomaten, Telefonzellen und Informationstafeln komplettieren den S-Bahn-Haltepunkt. Die Baukosten in Höhe von 600.000 Euro bezahlt die Stadt Dresden vollständig aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Stadtteilentwicklungsprojektes Weißeritz.

Die neue S-Bahn-Station in Dresden auf der Strecke zwischen Meißen und Pirna hat vor allem für den Berufs- und Geschäftsverkehr Bedeutung. So profitiert das World Trade Center mit rund 3.000 hier arbeitenden Menschen. Außerdem erhielt der Stadtteil Löbtau eine zusätzliche Verbindung zum Stadtzentrum. Insgesamt erwartet der Verkehrsverbund Oberelbe täglich rund 2.200 Ein- und Aussteiger am Haltepunkt.

„Tour der Hoffnung“ für krebskranke Kinder

Stadt bittet um Spenden für Kinderklinik

Die „Tour der Hoffnung“ am 12. August führt zum zweiten Mal in diesem Jahr Prominente, Mediziner, geheilte, ehemalige Krebspatienten und zahlreiche Gleichgesinnte in die Stadt. Mit dem Fahrrad kommen sie auch nach Dresden, um Spenden für krebs- und leukämiekranken Kinder und Jugendliche zu sammeln. Die Stadt Dresden beteiligt sich mit einem Spendenaufruf an der Aktion. Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, für die Kinder der Kinderklinik Dresden zu spenden: **Konto Nr. 3120 000 034, Ostsächsische Sparkasse Dresden, BLZ: 850 503 00, Verwendungszweck: Tour der Hoffnung – Kinderklinik Dresden.**

In den letzten 23 Jahren wurden 17 Millionen Euro gesammelt, allein letztes Jahr die bisherige Rekordsumme von 945 000 Euro. Diese Spenden kommen vollständig den kranken Kindern und Jugendlichen zugute. Die Tourkosten tragen namhafte Firmen. Die Zielankunft in Dresden soll auch dieses Jahr wieder einen großen Spendenbetrag für Dresdner Kinderklinik bringen. Sie hat bereits mehrfach von dieser Aktion profitiert.

Informationen: Eigenbetrieb Sportstätten und Bäder, Andreas Schütz, Telefon (03 51) 4 88 16 05 sowie unter www.tour-der-hoffnung.de.

Wasserversorgung Dresdens im Mittelalter

Forschungsergebnisse zur Wasserversorgung Dresdens im Mittelalter stellt Frank Walther vom Landesamt für Denkmalpflege vor. Dazu lädt das Amt für Kultur und Denkmalschutz am Freitag, 30. Juni, 17 Uhr in den kleinen Saal des Kulturhauses, Königstraße 15, ein. Der Eintritt ist frei. Ausgrabungen und Schriftquellen brachten Erkenntnisse über die Wasserversorgung. Ein Vergleich mit anderen europäischen Städten rundet den Vortrag thematisch ab.

Anzeige



Fleischerei & Feinkost Ernst Schulze

Unsere Empfehlung:

Schwein am Spieß auf Holzkohlegrill für ca. 30 Personen 180,- EUR

Olaf Voge – Ihr Veranstaltungsservice –

www.Feinkostschulze.de · Tel. 03 51 - 421 84 96 · Fax - 421 54 11

Angebote und Aktionspreise finden Sie jede Woche neu unter „Aktuelles“

Gewusst?

Beim Theatersport gilt: ohne Vorbereitung, ohne Netz und doppelten Boden improvisieren. Es gibt keinen Text, nur Spiele und Spielregeln, über deren Einhaltung der Spielleiter wacht. Niemand weiß zu Beginn einer Szene, wie sie endet. Über Erfinden, Fantasieren, Geschichtenerzählen und das Umsetzen der Ideen der Mitspieler und des Publikums entstehen Szenen, die es nie zuvor gab und die es so nie wieder geben wird.

Hamburger Ortsamtsleiter in Dresden

Die Ortsamtsleiter der Partnerstadt Hamburg kommen vom 22. bis 26. Juni nach Dresden. Sie treffen ihre Amtskollegen und wollen auch des Elbhauptfest kennen lernen, die Frauenkirche und den Dresdner Flughafen besichtigen sowie an einem Hamburg-Sächsischen Abend teilnehmen. Selbstverständlich sehen sie die Stadt auch aus der Vogelperspektive: Der Leiter des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters, Karl Geisselbrecht begleitet sie auf den Turm des Rathauses am Dr.-Külz-Ring.

Seit dreizehn Jahren pflegen die Dresdner Ortsamtsleiter die seit 1987 bestehende Städtepartnerschaft zwischen Dresden und Hamburg mit regelmäßigen Kontakten zu ihren Hamburger Kollegen. Bei gegenseitigen Besuchen sprechen sie über ihre Erfahrungen, insbesondere mit den Aufgaben und Strukturen der allgemeinen Verwaltung, und kommen in Kontakt mit weiteren Fachbehörden und Unternehmen. Die Dresdner Ortsamtsleiter besichtigten bei diesen Gelegenheiten auch die nicht öffentlich zugänglichen Airbuswerke, das Wasserkraftwerk und den Flughafen in Hamburg und die Werft der Luftwaffe.



Stadt JUBILÄUM 2006

Italien und Deutschland treffen aufeinander

Landesbühnen Sachsen in Radebeul tragen Vorrunde der Theatersport WM aus

Die Theatersport WM ist eine Premiere. Beim Kunst- und Kulturprogramm zur FIFA WM werden 16 Teams aus aller Welt erstmals einen Weltmeister im Theatersport, einer Form des Improvisationstheaters, ermitteln. Das deutschlandweite Theaterspektakel lebt von der Interaktion zwischen Publikum und Darstellern.

Das vom 26. Juni bis 8. Juli dauernde und 55 Matches umfassende Turnier findet in Berlin, Bremen, Radebeul, Göttingen, Halle, Hamburg, Hannover, München sowie in den Regionen Nürnberg, Rhein-Neckar und dem Ruhrgebiet statt. Nach der Eröffnung am 26. Juni im Volkstheater in München tragen vier 4er Gruppen eine sechstägige Vorrunde mit Hin- und Rückspielen aus.

Die Landesbühnen Sachsen in Radebeul sind Austragungsort der Vorrunde der Theatersport WM, die vom 26. Juni bis zum 9. Juli stattfindet. Die Nationen

nalmannschaften von Russland, Kanada, Italien und Simbabwe treten in Radebeul an.

■ 27. Juni, 20.30 Uhr: Russland-Kanada

■ 29. Juni, 20.30 Uhr: Russland-Simbabwe

■ 1. Juli, 20.30 Uhr: Italien-Deutschland

Kontakt: Landesbühnen Sachsen, Meißner Straße 152, 01445 Radebeul Kasse, Telefon (03 51) 8 95 42 14, E-Mail info@dresden-theater.de, Internet www.dresden-theater.de

Die Endspielteilnehmer werden im Viertelfinale am 3. Juli und im Halbfinale am 6. Juli ermittelt. Im Finale am 7. Juli, das im ZDFtheaterkanal live übertragen wird, geht es im Berliner Theater am Kurfürstendamm um den Titel des ersten Theatersport-Weltmeisters. Das Turnier klingt am 8. Juli in der Hauptstadt aus mit einer langen Nacht des Theatersports.



▲ **Theatersport in Aktion.** Ohne Vorbereitung, Netz und doppelten Boden improvisieren. In Radebeul formierte sich vor 16 Jahren die erste Theatersport-Mannschaft Sachsens. Bereits über 300-mal marschierten die Schauspieler der Landesbühnen Sachsens auf die Bühnenbretter. Die Mannschaften nennen sich jetzt „Eiserner Vorhang“ und „Schneller Umzug“. Foto: Archiv

Weitere Infos auf der Internetseite der Theatersport WM: www.theatersport-wm.de

Anzeige

„Rollendes Infomobil“ zum runden Geburtstag!

AVIS Autovermietung Partner des Dresdner Stadtjubiläums



Silke Meißner und Uwe Jähmig (rechts) von der AVIS-Autovermietung übergeben bei strahlendem Sonnenschein den Transporter an Dr. Werner Barlmeyer, dem Intendanten des Stadtjubiläums 2006. Foto: Michael Hecker

Dresden, 14. Juni - Die AVIS Autovermietung unterstützt die Feierlichkeiten zum 800. Geburtstag von Dresden. Das Unternehmen stellt dem Veranstaltungsbüro (VAB/2006) des Dresdner Stadtjubiläums für drei Monate einen Transporter kostenfrei zur Verfügung. Das Fahrzeug wird für vorbereitende und begleitende Transporte rund um die Festlichkeiten benötigt. Uwe Jähmig, City-Manager Dresden der AVIS Autovermietung, übergab

das Fahrzeug heute an Dr. Werner Barlmeyer, Intendant des Stadtjubiläums.

"Die AVIS Autovermietung freut sich, mit dem Transporter zum Gelingen unseres Dresdner Stadtjubiläums beizutragen", sagte Jähmig bei der Schlüsselübergabe. "Seit 16 Jahren sind unsere Mitarbeiter in den AVIS Büros am Dresdner Flughafen und in der Friedrichstrasse für die Dresdner und ihre Gäste da."

Genutzt wird das Fahrzeug beispielsweise während der Stadtfestwoche vom 14. bis 23. Juli und zum Dresdenmobil-Wochenende vom 18. bis 20. August.

Ein weiterer Einsatzschwerpunkt werden die vorbereitenden Arbeiten zum großen Festumzug am 27. August sein. Außerdem ist das Fahrzeug mit den wichtigsten Terminen des Jubiläumsjahrs beschriftet und fungiert so zusätzlich als rollendes Infomobil.

Ausschreibung

Herstellung eines Faltblattes

Die Landeshauptstadt Dresden schreibt die Gestaltung und Herstellung des Faltblattes „**Kommunale Schwimmhallen und Saunen**“ aus.

Format: DIN lang, 8 Seiten, Wickelfalz, gefalzt auf 100 x 210 mm, 4/2-farbig

Papier: 135 g/m² Bilderdruck matt

Auflage: 5000 Stück

Lieferung: frei Verwendungsstelle an eine Adresse in Dresden

Sonstiges:

Die Herstellung des Faltblattes soll durch ein bis zwei Anzeigen teilfinanziert werden, für die Anzeige/n steht eine Seite (100 x 210 mm) innen zur Verfügung. Der Inhalt der Anzeige darf nicht den Interessen der Landeshauptstadt Dresden widersprechen. Der Sportstätten- und Bäderbetrieb leistet auf Wunsch bei der Suche nach Anzeigenkunden Unterstützung. Das Angebot ist nach folgenden Positionen aufgeschlüsselt zu kalkulieren:

■ Gestaltung nach dem städtischen Erscheinungsbild, inkl. Titel

■ Satz

■ Proof (Titel)

■ Druck und Verarbeitung

■ Daten-CD (PC- und Mac-Format, plus *.pdf-Datei)

■ Gesamtkosten (netto/brutto)

■ Gegenfinanzierung durch Anzeige/n

■ Restkosten (netto/brutto).

Die Mehrwertsteuer ist auszuweisen. In den Gesamtkosten enthalten ist die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß § 31 Abs. 3 UrhG in der Weise, dass das Werk allein von der Stadt für den im Auftrag beschriebenen Zweck sowie für sämtliche daraus abgeleitete Anwendungen (z. B. gedruckte und elektronische Produkte) genutzt werden kann.

Mit der Angebotsabgabe unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Angebotsfrist: 20. Juli 2006

Ihr schriftliches Angebot (kein Fax, keine E-Mail) ist in Deutsch im verschlossenen Umschlag, mit dem Kennwort „**FB Schwimmhallen**“ versehen, an: Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

PF 120020, 01001 Dresden zu richten.

Rückfragen an:

Frau Mücke, Telefon (03 51) 4 88 27 96, E-Mail: cmuecke@dresden.de

SDV · 25/06 · Verlagsveröffentlichung

Berliner Unternehmer Krieger macht sich für Dresdner Löwen stark

Unternehmer rettet Zweitligamannschaft vor der Insolvenz



Ein Mäzen für Dresden: Unternehmer Kurt Krieger

Foto: Photoarena

Ein Bilanzminus in sechsstelliger Höhe – die Dresdner Eislöwen standen knapp vor der Insolvenz. Und das trotz sportlicher Erfolge. Die Eishockey-Mannschaft hatte in ihrem ersten Zweitliga-Jahr immerhin das Playoff-Halbfinale erreicht. Nach dem Einreichen aller Unterlagen für die Lizenz zur neuen Saison trat das Finanzloch zutage. Der Grund: Der neue Steuerberater der Mannschaft rechnete anders als der vorhergehende. Vorgriffe auf Sponsorengelder – nicht unüblich in der Branche – standen plötzlich als Minus da.

Schnell musste ein Bürge gefunden werden. Als Retter in der Not erwies sich Kurt Krieger, Berliner Möbel-Unternehmer. Er gab schnell und unbürokratisch eine Patronatserklärung über eine geschätzte Summe von reichlich 170.000 Euro ab. Kurt Krieger war früher selbst Eishockeyspieler. Er stand im Tor und hat sich das Faible für diesen Sport bis heute bewahrt. Seiner Meinung nach verfügen die Eislöwen zudem mit dem Hallenneubau über beste Voraussetzungen für die Zukunft. Der Ur-Berliner hat nicht nur ein Herz für den Dresdner Sport. Er spendete auch großzügig für den Bau der Frauenkirche, ließ in Pieschen zwei Spielplätze bauen und

schenkte dem Plauener Gymnasium eine Orgel. Auch hatte er vor Jahren schon einmal für die Dresdner Dynamos gebürgt. Damals ging es um den Aufstieg in die 3. Liga der Fußballer.

Schließlich ist die sächsische Landeshauptstadt auch das zweite Standbein des Unternehmers bundesweit. Krieger, der mit einem kleinen Möbelgeschäft seiner Eltern in Berlin begann, kaufte später den Markennamen „Höffner“ und baute eine riesige Firma auf. Neben Höffner-Filialen in Berlin, Dresden, Chemnitz und Erfurt betreibt er die Möbelketten „Sconto-SB“ und „Möbel Kraft“. Der Unternehmer ist außerdem Mehrheitsaktionär bei „Möbel Walther“. Auch beim Dresdner Kugelhaus findet sich sein Name wieder. Und künftig wird er Flächen in Dresden erweitern: Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte mehrheitlich dem Anbau im Elbepark in Kaditz/Mickten zu – für 8.500 Quadratmeter zusätzliche Verkaufsfläche. In Altfranken soll die Verkaufsfläche von Möbel-Walther verdreifacht werden – auf dann 40.000 Quadratmeter.

Übrigens: Die Dresdner Eislöwen sind auch weiterhin auf der Suche nach Sponsoren. Rund 450.000 Euro befinden sich bereits im Topf. Ziel sind 650.000 Euro.

Ausschreibung

Herstellung einer Broschüre

Die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, schreibt die Herstellung der Broschüre „**Russland in Dresden 2006 mit 6. Petersburger Dialog**“ aus.

■ Vorgaben

Gestaltungsgrundlage ist das Gestaltungshandbuch der Landeshauptstadt Dresden. Text und Fotos werden zur Verfügung gestellt. Die Broschüre erscheint zweisprachig, der Text wird in Deutsch und in Russisch geliefert.

■ Herstellung

Format: 214 x 210

Auflage: 500/1000 Stück

Umfang: ca. 40 Seiten

Umschlag: 4-farbig, 200–250 g/m

Inhalt: 4-farbig, 115 g/m

Verarbeitung: Klebebindung/gegebenfalls Rückstichheftung

Lieferung: handlich in Kartons verpackt, frei Haus an zwei Adressen in Dresden Bitte formulieren Sie Ihre Angebote nach folgenden Positionen:

1. Gestaltung/Satz
2. Scanns (Preis für 1 Foto)
3. Filmbelichtung/Proof Titel
4. Druck/Verarbeitung
5. Daten-CD (PC und MAC-Format und als PDF-Datei)

6. Gesamtkosten (netto/brutto).

Die Mehrwertsteuer ist auszuweisen.

Angebotsfrist: 13. Juli 2006

Ihr schriftliches Angebot (kein Fax, keine E-Mail) ist in Deutsch im verschlossenen Umschlag, mit dem Kennwort „**Russland in Dresden**“ versehen, an: Landeshauptstadt Dresden

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

PF 12 00 20, 01001 Dresden

zu richten.

Fragen zur Ausschreibung beantwortet Frau Liskowsky unter Telefon 4 88 26 09 und E-Mail kliskowsky@dresden.de

Beschluss des Betriebsausschusses

Beschluss-Nr. V1129-KK25-06 vom 27. Mai 2006: Der Betriebsausschuss für Städtische Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen beschließt zur bedarfsgerechten Versorgung der Kindertagesbetreuung im Ortsamt-bereich Blasewitz die Anmietung einer durch die Wohnungsgenossenschaft Johannstadt eG zu errichtenden Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück Paul-Gerhardt-Straße 19/21, 01309 Dresden.

eVergabe ist ~~kompliziert.~~

jetzt!



Ausschreibungen nach VOB und VOL laufen jetzt einfach elektronisch.

Der Freistaat Sachsen ist das erste Bundesland in dem alle öffentlichen Verwaltungen und alle Firmen teilnehmen können. Sprechen Sie mit uns. Telefon: (0351) 4203-204, www.vergabe-abc.de



**Sächsischer
Ausschreibungsdienst**

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und -pflege

Tagesordnung der 32. Sitzung des Stadtrates am 29. Juni, 16 Uhr im Rathaus

1. Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte
2. Umbesetzung im Ortsbeirat Cotta
- 3.–4. Beitritt von Eigenbetrieben zur Einkaufsgemeinschaft Kommunalen Krankenhäuser eG im Deutschen Städte- tag (EKK eG): Krankenhäuser Friedrichstadt und Neustadt
5. Ersatzneubau für die Kindertages- einrichtung Weinbergstraße (Trachen- berge)
6. Trägerschaftswechsel der Kindertage- geseinrichtung Hutbergstraße 1/2 (mit Außenstelle)
7. Veränderungen des Sondervermö- gens des Eigenbetriebes Kindertages- einrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2005
8. Elternbeitragssatzung Kindertage- seinrichtungen und Kindertagespflege
9. Richtlinie zur Gewährung des Dres- den-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dres- den mit geringem Einkommen
10. Verhandlungsverfahren Neubau Staatsoperette Dresden – Eckpunkte der Verdingungsunterlagen
11. Umsetzung der Protokollnotiz Nr. 4 zum Anwendertarifvertrag – Haustarif Theater Junge Generation
12. Haustarifverträge für die Staats- operette Dresden
13. Werbe- und Gestaltungssatzung G 08, Neumarkt: Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung mit Anlagen
14. Bebauungsplan Nr. 141 A, Dres- den-Loschwitz Nr. 5, Körnerweg Nord: Beschluss über Anregungen sowie Stel- lungnahmen, Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zum Bebau- ungsplan
15. Bebauungsplan Nr. 79, Dresden- Altstadt II Nr. 1, Johannstadt Nord: Beschluss über Anregungen sowie Stel- lungnahmen, auch aus dem frühzeiti- gen Beteiligungsverfahren, Satzungs- beschluss und Billigung der Begrün- dung zum Bebauungsplan
16. Bebauungsplan Nr. 172.7 Dresden- Altfranken Nr. 2, Gewerbegebiet Kes- selsdorfer Straße: Beschluss über Anre- gungen sowie Stellungnahmen, auch aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zum Bebauungsplan
17. Stadtteilentwicklungsprojekt Wei- ßeritz (EU-Förderung „EFRE“)- Fort- schreibung des Feinkonzeptes –
18. Hochwasserschadensbeseitigungs- maßnahmen, Reg.-Nr. 09-4323/4500/ 62/DD-143 und 09-4323/4500/62/ DD-142: Wiedererrichtung der Weißer- itzbrücke Altplauen und Straße Altplauen sowie Straßenbau Tharandter Straße zwischen Paschkystraße und Altfränkener Straße – Änderung der Vorplanung
19. Änderung der Vereinbarung vom 1. Januar 1999 zwischen der Landes- hauptstadt Dresden und der Gemein- de Bannewitz
20. Satzung für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Fried- hofsatzung)
21. Mitgliedschaften der Landes- hauptstadt Dresden (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen Dresden) in Vereinen mit Relevanz für kommunale Informa- tionsverarbeitung
22. Geschäftsordnung des Senioren- beirates
23. Änderung der Sondernutzungssat- zung, § 6 Beschränkungen
24. Bebauungsplan Nr. 110 Dresden – Kaditz/Mickten – Stadterweiterung Kötzschenbroder/Lommatzscher Stra- ße – Einleitung eines Verfahrens zur 3. Änderung
25. Nutzung von kommunalen Sport- stätten, Bädern, Schulsportanlagen und -außenanlagen für anerkannte Träger der Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine
26. Betreibung des Festspielhauses Hellerau nach Abschluss der Sanie- rungsarbeiten
27. Personalgestellung durch die Lan- deshauptstadt Dresden zur langfristi- gen Sicherung der Arbeitsfähigkeit der ARGE Dresden
28. Stand der Umsetzung der Einge- meindungsverträge der Ortschaften und Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben von Ortschaftsräten
29. Haushaltsbeschluss gemäß Ge- meindeordnung
30. Mittelfristige Finanzpolitik neu be- stimmen
31. Aktiv gegen Kinderarbeit

Unter Ausschluss der Öffentlich- keit

32. Berufung des Chefarztes der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe im Krankenhaus Dresden-Neustadt
33. Unternehmerische Entscheidung zur Konzert- und Kongressgesellschaft mbH Dresden Kulturpalast/Schloss Alb- rechtsberg (KKG): Regelung der Ge- schäftsführung
Nächste und letzte Sitzung vor der Sommerpause: 13. Juli

Ortsbeirat Loschwitz tagt

Die Straßenreinigungsgebührensatz- ung für 2007 und die Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufs- stellen, gleichfalls für 2007, stehen auf der Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates Loschwitz am Mittwoch, 28. Juni, 17 Uhr im Ortsamt, Grund- straße 3. Außerdem stellt sich der neue Leiter des Polizeireviereviere Schönfeld- Weißig vor. Die Dresdnerinnen und Dresdner sind eingeladen.

City-Cup: Teilnehmer für Endrunde gesucht

Vom 17. Juni bis 8. Juli spielen Freizeit- fußballer aus Dresdner Jugendhäu- sern und Jugendtreffs sowie Straßen- cliquen – Jungen und Mädchen – um die Teilnahme an der Endrunde des City-Cups 2006. Der nächste Termin: Sonnabend, 24. Juni, 13 bis 17 Uhr, SV Post, Hebbelstraße. Rückfragen: Telefon (03 51) 4 03 22 36, 4 88 46 93, gbreiter@dresden.de.

Dienststellen kurzzeitig geschlossen

Das **Bürgerbüro Leuben** hat am 26. Juni, ab 12 Uhr geschlossen. Orts- amtsleiter Joachim Liebers wird an die- sem Tag feierlich verabschiedet. Die Vertretung für dringende Fälle übernimmt das Bürgerbüro im Orts- amt Blasewitz, Naumannstraße 5. Es hat bis 18 Uhr geöffnet. Das Sachgebiet **Unterhaltungsvorschuss des Jugendamtes**, Riesaer Straße 7 hat am 29. Juni wegen Fortbildung der Mitarbeiter geschlossen. Anträge kön- nen im Zimmer 321 abgegeben oder abgeholt werden. Nächster Sprechtag: Dienstag, 4. Juli, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.

Anzeige

Sozialamt: Ab 29. Juni neue Anlaufstellen

Sachgebiet eine Woche geschlossen – Notdienst am 22. und 27. Juni in Leuben

Das Sachgebiet Grundsicherung des Sozialamtes, Junghansstraße 2 bleibt wegen struktureller Veränderungen von heute (22. Juni) bis Ende des Mo- nats geschlossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ab Donnerstag, 29. Juni für Personen erreichbar, die Anspruch auf Leistungen der Grund- sicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung haben.

Sie wenden sich an die für die Anschrift der Betroffenen zuständigen Sachge- biete für Sozialleistungen:

- Ortsamtsbereiche Altstadt, Plauen

und Cotta einschließlich Ortschaften Cossebaude, Altfranken und Gompitz im Ortsamt Cotta:

Lübecker Straße 121

■ Ortsamtsbereiche Pieschen, Neu- stadt, Klotzsche einschließlich der Ort- schaften Langebrück, Weixdorf und Marsdorf:

Ortsamt Pieschen, Bürgerstraße 63 (Hinterhaus)

■ Ortsamtsbereiche Blasewitz, Loschwitz, Leuben und Prohlis einschließ- lich der Ortschaften Schönfeld-Weißig und Kauscha:

Ortsamt Leuben, Hertzstraße 23

Ab 29. Juni 2006 gelten auch neue Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr sowie 14 bis 18 Uhr nach Terminab- sprache

In Notfällen ist die Vorsprache diens- tags, donnerstags und freitags von 8 bis 9 Uhr auch ohne vorherige Termin- vereinbarung möglich. Für dringende Notfälle während der Schließzeit hat am 22. und 27. Juni 2006 im Ortsamt Leu- ben, Hertzstraße 23 ein Notdienst ge- öffnet.

Hausgeräte Defekt?

Hausgeräte Richter
Meisterbetrieb



☎ 0351/8627354

schnell • preiswert • zuverlässig
Reparatur aller Fabrikate A-Z
www.hausgeraete-richter.de

Ländliche Neuordnung Kaufbach

Landkreis:

Weißeritzkreis und Kreis Meißen
VKZ LNO: 100011

Gemeinde:

Stadt Wilsdruff und Gemeinde Meißen

Das Staatliche Amt für Ländliche Neuordnung Kamenz ordnete mit Beschluss vom 19. Januar 2001 die Ländliche Neuordnung Kaufbach an. Nachfolgend werden die Beteiligten um Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz aufgefordert und die Regelungen zur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums § 34 Flurbereinigungsgesetz bekannt gemacht.

II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Neuordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz anzumelden. Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von dieser Bekanntgabe an bis zur Unanfechtbarkeit des Neuordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschafts-

betriebe gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach

a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Neuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.2 Von dieser Bekanntgabe an bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen. Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.


Kamenz, 24. Mai 2006

Balling
Abteilungsleiter

Einfach bestellen!


Luftaufnahme von Ihrem Haus

Johannstadt, Blasewitz, Striesen, Leuben, Zschachwitz, Poyritz
Niederpoyritz, Hosterwitz, Seidnitz, Tolkewitz, Laubegast, Wachwitz
Quohren, Rochwitz, Weisser Hirsch, Bühlau, Loschwitz




Nutzen Sie die einmalige Gelegenheit! Bestellformulare gibt es an der Wand der Luftbildausstellung im Untergeschoss der Schillergalerie. Darauf können Sie die Nummer des gewünschten Bildes eintragen – bereits nach zwei Wochen sind die Luftaufnahmen zum Abholen im Galerie-Café bereit.

21 x 15 cm



**30 x 20 cm
oder 45 x 30 cm**



in der Schillergalerie
am Schillerplatz
im Untergeschoss

Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit der Chiffre-Nummer und den vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, ausführlicher tabellarischer Lebenslauf, Passbild, Kopien von Abschlusszeugnissen, Qualifikationsnachweisen, Beurteilungen und Referenzen, insbesondere vom letzten Arbeitgeber) zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 120020, 01001 Dresden. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Das **Jugendamt**, Kinder- und Jugendförderung, Straßensozialarbeit im Geschäftsbereich Soziales schreibt folgende Stelle aus:

Straßensozialarbeiter/ Straßensozialarbeiterin im Innenstadtteam Chiffre: 51060601

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Planung von Angeboten der Straßensozialarbeit in der Innenstadt für die entsprechenden Alters- und Sozialgruppen

- mitwirkende Erarbeitung, Fortschreibung und Realisierung der Konzeption für Straßensozialarbeit im Innenstadtteam

- Entwicklung von Kontakten zu sozialen und jugendhilflichen Institutionen im Sozialraum/Initiierung von Gemeinwesenarbeit

- qualifizierte Analyse der Interessen und Problemlagen der Nutzer/Nutzerinnen.

2. Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen

- eigenständige Sicherung von Maßnahmen einer scene- bzw. problemorientierten Straßensozialarbeit gemäß Jugendhilfefachplan

- qualifizierte Einzelfallhilfe

- Arbeit mit Cliques auf der Straße, Hilfeleistungen und Problemanalysen

- aktive Partizipation des Klientels

- eigenständige Vermittlung von Hilfeleistungen entsprechend der Lebens- und Problemlagen des Klientel.

Voraussetzung ist ein Abschluss als Diplomsozialpädagoge (FH).

Erwartet werden:

- soziale Kompetenz

- Kenntnisse des SGB I, VIII und X sowie aller zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- Flexibilität bezüglich der Inhalte und Arbeitsmethoden

- psychische sowie physische Belastbarkeit

- Fahrerlaubnis Klasse III

- polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 V Bundeszentralregistergesetz. Die Stelle ist nach TvöD, Entgeltgruppe 9 bewertet und ist für ein Jahr befristet (Entfristung möglich), wöchentliche Arbeitszeit nach Anwendungstarifvertrag.

Bewerbungsfrist: 4. Juli 2006

Das **Stadtplanungsamt** im Geschäftsbereich Stadtentwicklung schreibt folgende Stelle aus:

Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter Stadtplanung Innenstadt Chiffre: 61060601

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Initiieren und Steuern von städtebaulich bedeutsamen Projekten, Gutachten und Wettbewerben im Zusammenwirken mit Bauherren und Investoren

- Management von Vorhaben im öffentlichen Raum sowie Vorbereitung und Entwicklung innerstädtischer Standorte im Rahmen von Flächenrevitalisierungen

- Durchführung von Bauleitplanverfahren und sonstigen städtebaulichen Satzungen sowie Erarbeitung von städtebaulichen Entwürfen, Gestaltungs-konzeptionen und Rahmenplänen.

Voraussetzung ist ein Abschluss als Dipl.-Ing. (TH/TU), Fachrichtung Architektur, Städtebau oder Raumplanung. Die Große Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Städtebau ist von Vorteil, jedoch nicht Bedingung.

Erwartet werden:

- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung in verantwortlicher Stellung

- fundierten Kenntnisse im Bau-, Planungs- und Verwaltungsrecht, insbesondere Erfahrungen in der Entwicklung und Steuerung städtebaulich bedeutsamer Projekte

- überdurchschnittliches Engagement, hohe Belastbarkeit sowie Entscheidungsfreudigkeit

- hoher persönlicher Anspruch an die Qualität der Arbeitsergebnisse sowie sicheres Urteilsvermögen bei hoch-

baulichen, gestalterischen und städtebaulichen Fragestellungen

- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und die ausgeprägte Fähigkeit, planerische Ziele überzeugend zu vermitteln

- kooperativer und leistungsorientierter Führungsstil.

Die Stelle ist nach TvöD, Entgeltgruppe 15 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit nach Anwendungstarifvertrag 37,5 Stunden.

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2006

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Für beide Bewerbungen gilt: Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung mit Vorrang berücksichtigt.

Der **Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäder, Bereich Technik**, im Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung schreibt folgende Stelle aus:

Sachbearbeiter Energiewirtschaft Chiffre: EB520401

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Energiemanagement: Medienmanagement, Lastmanagement und Energiesparmaßnahmen, Medienberechnung von Unternehmern.

- Anlagenmanagement:

- Erarbeitung und Bewertung von Energiekennziffern, Primärenergieverbrauch technischer Anlagen

- Konzipierung anlagentechnischer Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauches

- Mitarbeit bei der Erarbeitung Energiekonzeption von investitions- und energierelevanten Instandsetzungsmaßnahmen

- Erarbeitung von Konzeptionen für den Einsatz erneuerbarer regenerativer Energien

- Begleichung investiver energiewirtschaftlicher Maßnahmen

- Zuarbeiten zu Investitionsplanungen für energiewirtschaftliche Maßnahmen.

- Vertragsmanagement

- selbstständiges Erarbeiten und Abschluss von Anschluss- und Medienversorgungsverträgen mit verschiedenen Versorgungsunternehmen

- Vertragsfestschreibung und -anpassung auf Grundlage der Verbrauchsstatistiken

- Benchmarking für Energieme-dien, Inanspruchnahmen und Konditio-

nen des Versorgungsunternehmens

- selbstständige Erarbeitung von Vertragsänderung und für den Wechsel von Versorgungsunternehmen

- Mitarbeit beim Eigentümer- oder Rechtsträgerwechsel von Liegenschaften.

- übergreifendes Energiemanagement:

- Mitarbeit in Facharbeitsgruppen der LHD wie Contracting-Verfahren u. a.

- Abstimmung mit dem SG Energiewirtschaft und anderer Struktureinheiten der LHD

- Teilnahme an energiewirtschaftlichen Fortbildungsmaßnahmen und Schulungen

- Trendanalyse in Bezug auf nationale/internationale energiewirtschaftliche Veränderungen und Darstellung der Auswirkungen auf die Versorgungssituation des SBB

- regelmäßige Analysen des energie-relevanten Vorschriftenwerkes und Anwendung auf die technischen und baulichen Anlagen des SBB.

Voraussetzung ist eine Fachhochschul-ausbildung (FH) in einer energiewirtschaftlichen Fachrichtung oder in der Fachrichtung HLSE, Dipl.-Betriebswirt/-in/Dipl.-Kaufmann/Dipl.-Kauffrau (FH). Erwartet werden:

- energiewirtschaftliche Fachkenntnisse und Kenntnisse über die Zusammenhänge des technischen Gebäudemanagements

- Rechtskenntnis zivilrechtlicher Verträge sowie Kenntnisse des Rechnungswesens auf Basis SAP

- langjährige Arbeit auf energiewirtschaftlichem Gebiet sowie kreative Tätigkeit bei eigenverantwortlicher Planung, Realisierung, Erfassung und Auswertung sämtlicher energietechnischer, energiewirtschaftlicher und energieökologischer Belange

- Kooperationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Die Stelle ist nach TvöD, Entgeltgruppe 9 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit nach Anwendungstarifvertrag.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2006

Ihre Bewerbung (keine E-Mail) richten Sie bitte unter Angabe der Chiffre-Nr.mit den entsprechenden Anlagen an die Landeshauptstadt Dresden, Sportstätten- und Bäderbetrieb, Bereich Technik, PF 12 00 20, 01001 Dresden.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung mit Vorrang berücksichtigt

Keine Nettoneuverschuldung: Stadtrat beschließt Änderung der Hauptsatzung

Beschlüsse der 31. Sitzung vom 8. Juni 2006

Beschluss-Nr.: A0238-SR31-06 Verpflegung für Asylbewerber und Geduldete

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Kostenvergleich zu erstellen, in dem die derzeitige Versorgung der Asylbewerber und Geduldeten als Paketversorgung einer Chipkartenvariante und der Bargeldvariante gegenübergestellt werden.
2. Der Kostenvergleich ist dem Stadtrat bis spätestens 30. Juni 2006 vorzulegen.

Beschluss-Nr.: V0744-SR31-06 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 sowie 22, 23, 24, 25 und 69 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden.

Beschluss-Nr.: A0240-SR31-06 Änderung der Hauptsatzung: § 7 a – Verbot einer Nettoneuverschuldung

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2006 einen Vorschlag zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden in Erfüllung des Beschlusses des Stadtrates Nr. A0154-SR21-05 vom 24. November 2005 und dem Ziel der Aufnahme eines Verbotes einer Nettoneuverschuldung zu unterbreiten.

Beschluss-Nr.: A0281-SR31-06 Finanzielle Absicherung der Reihe „Dresden singt und musiziert“ der Dresdner Musikfestspiele

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die traditionsreiche Reihe „Dresden singt und musiziert“ der Dresdner Musikfestspiele auch in den nächsten Jahren finanziell abzusichern.

Beschluss-Nr.: V1224-SR31-06

Eintrittspreise der Dresdner Musikfestspiele 2007

Der Stadtrat beschließt die Eintrittspreise der Dresdner Musikfestspiele 2007.

Beschluss-Nr.: V1161-SR31-06 Fortschreibung Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum 2006–2008

1. Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung des Bedarfsplanes Kindertageseinrichtungen für das Schuljahr 2006/07 mit der Änderung des Teiles B (Redaktionsschluss: 13. April 2006).
2. Die Bedarfsplanung, insbesondere Angebots- und Maßnahmenplan, ist jährlich fortzuschreiben und unterjährig zu aktualisieren.
3. Der Stadtrat nimmt die mittelfristigen finanziellen Auswirkungen im Teil E zur Kenntnis.

Beschluss-Nr.: V1157-SR31-06 Fortschreibung der Konsolidierung des Dresdner Straßennetzes

Der Stadtrat nimmt die Zustandsanalyse des Dresdner Straßennetzes und den Finanzbedarf zur Kenntnis.

Beschluss-Nr.: V1182-SR31-06 Entscheidung über die Abschnittsbildung zur Verkehrsanlage Warthaer Straße

Der Stadtrat beschließt für die Warthaer Straße die in der Begründung der Vorlage dargestellte Abschnittsbildung.

Beschluss-Nr.: V1163-SR31-06 Bebauungsplan Nr. 201, Dresden-Klotzsche Nr. 4, Dörnichtweg/Am Feldgehölz:

1. **Beschluss über Anregungen sowie Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren**
2. **Beschluss über Anregungen sowie Stellungnahmen**
3. **Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zum Bebauungsplan**

1. Der Stadtrat prüft die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes von Bürgern vorgetragenen Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 1 a und 1 b der Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat prüft nach § 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz BauGB (in der bis

19. Juli 2004 gültigen Fassung) die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes von Bürgern vorgetragenen Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 2 a und 2 b der Vorlage ersichtlich.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplans abgesehen werden kann.

5. Der Stadtrat beschließt in Anwendung des § 233 Abs. 1 BauGB (in der seit 20. Juli 2004 gültigen Fassung) aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) den Bebauungsplan Nr. 201, Dresden Klotzsche, Dörnichtweg/Am Feldgehölz, in der Fassung vom 20. Juni 2000, geändert am 16. Februar 2006, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Beschluss-Nr.: V1164-SR31-06 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 554, Dresden-Reick, Wohnpark Keplerstraße: Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans

Der Stadtrat beschließt, den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 554, Dresden-Reick, Wohnpark Keplerstraße – Satzungsbeschluss vom 2. Februar 1996 – aufzuheben.

Beschluss-Nr.: V1200-SR31-06 Bebauungsplan Nr. 92, Dresden-Altstadt I Nr. 12, Altmarkt:

1. **Beschluss über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 28. Juni 1996**

2. **Beschluss über Anregungen sowie Stellungnahmen**

3. **Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zum Bebauungsplan**

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des am 28. Juni 1996 gefassten Stadtratsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 92, Dresden-Altstadt I Nr. 12, Altmarkt.

2. Der Stadtrat prüft nach § 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz BauGB (in der bis

19. Juli 2004 gültigen Fassung) die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes von Bürgern vorgetragenen Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 1 a und 1 b, 2 a und 2 b sowie 3 a und 3 b der Vorlage ersichtlich.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplans abgesehen werden kann.

5. Der Stadtrat beschließt in Anwendung des § 233 Abs. 1 BauGB (in der seit 20. Juli 2004 gültigen Fassung) aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) den Bebauungsplan Nr. 92, Dresden-Altstadt I Nr. 12, Altmarkt, in der Fassung vom 15. November 2005, zuletzt geändert am 17. März 2006, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Beschluss-Nr.: V1201-SR31-06 Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 202, Dresden-Strehlen Nr. 1, Reicker Straße/Otto-Dix-Ring: Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet

Der Stadtrat beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 202, Dresden-Strehlen Nr. 1, Reicker Straße/Otto-Dix-Ring, eine Veränderungssperre als Satzung zu erlassen.

Beschluss-Nr.: V1202-SR31-06 Bebauungsplan Nr. 203, Dresden-Klotzsche Nr. 5, Boltenhagener Straße/Flughafenstraße:

1. **Beschluss über Anregungen sowie Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren**

2. **Beschluss über Anregungen sowie Stellungnahmen**

3. **Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zum Bebauungsplan**

1. Der Stadtrat prüft die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum

Vorentwurf des Bebauungsplanes von Bürgern vorgetragene Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 1 a und 1 b der Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat prüft nach § 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes von Bürgern vorgetragene Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 2 a und 2 b der Vorlage ersichtlich.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes abgesehen werden kann.

5. Der Stadtrat beschließt in Anwendung des § 233 Abs. 1 BauGB (in der seit 20. Juli 2004 gültigen Fassung) aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) den Bebauungsplan Nr. 203, Dresden-Klotzsche Nr. 5, Boltenhagener Straße/Flughafenstraße, in der Fassung vom 8. März 2001, geändert am 24. Februar 2006, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

**Beschluss-Nr.: V1209-SR31-06
Bebauungsplan Nr. 90 A, Dresden-Striesen Nr. 3, Tittmannstraße/
Augsburger Straße:**

1. Beschluss über Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, aus der öffentlichen Auslegung, der erneuten öffentlichen Auslegung und der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung sowie der dritten erneuten öffentlichen Auslegung

2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung zum Bebauungsplan

1. Der Stadtrat prüft nach § 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 A während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 90, Dresden-Striesen Nr. 2, Müller-Berset-Stra-

ße/Tittmannstraße (Fassung vom Mai 1995), der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (Fassung vom Juni 1997), der erneuten öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes (Fassung vom 15. Januar 1999) und der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung des erneut geänderten Entwurfes (Fassung vom 30. September 1999, zuletzt geändert am 19. September 2002) sowie der dritten erneuten öffentlichen Auslegung des nochmals geänderten Entwurfes (Fassung vom 30. September 1999, zuletzt geändert am 7. März 2005) von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wie aus Anlage 1 a und 1 b der Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

3. Der Stadtrat beschließt in Anwendung des § 233 Abs. 1 BauGB (in der seit 20. Juli 2004 gültigen Fassung) aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) den Bebauungsplan Nr. 90 A, Dresden-Striesen Nr. 3, Tittmannstraße/Augsburger Straße, in der Fassung vom 30. September 1999, zuletzt geändert am 7. März 2005, bestehend aus der Panzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

4. Die Option einer durchgängigen Straßenführung wird gegenwärtig nicht für notwendig gesehen.

**Beschluss-Nr.: V1211-SR31-06
Bebauungsplan Nr. 196, Dresden-Dobritz Nr. 2, Suttnerstraße/Salzbürger Straße:**

1. Beschluss über Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren

2. Beschluss über Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung

3. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung zum Bebauungsplan

1. Der Stadtrat prüft die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat prüft nach § 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes (Fassung vom 18. April 2004) und zur erneuten

Offenlage des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes (Fassung vom 12. Dezember 2005) von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 1 a und 1 b der Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

3. Der Stadtrat beschließt in Anwendung des § 233 Abs. 1 BauGB (in der seit 20. Juli 2004 gültigen Fassung) aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) den Bebauungsplan Nr. 196, Dresden-Dobritz Nr. 2, Suttnerstraße/Salzbürger Straße, in der Fassung vom 12. Dezember 2005, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

**Beschluss-Nr.: V1217-SR31-06
Bebauungsplan Nr. 1.1, Dresden-Hellerau Nr. 2, Rähnitz:**

1. Beschluss über Anregungen sowie Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren

2. Beschluss über Anregungen sowie Stellungnahmen

3. Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zum Bebauungsplan

1. Der Stadtrat prüft die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 1 a und 1 b der Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat prüft nach § 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 2 a und 2 b der Vorlage ersichtlich.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung

des Bebauungsplans abgesehen werden kann.

5. Der Stadtrat beschließt in Anwendung des § 233 Abs. 1 BauGB (in der seit 20. Juli 2004 gültigen Fassung) aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) den Bebauungsplan Nr. 1.1, Dresden-Hellerau, Rähnitz, in der Fassung vom 20. Oktober 1999, geändert am 4. April 2006, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

**Beschluss-Nr.: V1220-SR31-06
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 627, Dresden-Naußnitz, Clara-Zetkin-Straße:**

1. Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. V3701-SR69-03 vom 11. Dezember 2003

2. Beschluss über Anregungen sowie Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren

3. Beschluss über Anregungen sowie Stellungnahmen

4. Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. V3701-SR69-03 vom 11. Dezember 2003.

2. Der Stadtrat prüft die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 288 von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 1 a und 1 b der Vorlage ersichtlich.

3. Der Stadtrat prüft nach § 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz BauGB die während der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 2 a und 2 b der Vorlage ersichtlich.

4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wurde, um dem Entwicklungsgebot in der Bauleitplanung Rechnung zu tragen (Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren 10, 12 und 13). Diese Verfahren sind abgeschlossen (amtliche Bekanntmachung vom 21. Mai 2004), es besteht daher kein Genehmigungserfordernis.

5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis,

◀ Seite 13

dass zwischen dem Vorhabenträger und der Stadtverwaltung Dresden ein Durchführungsvertrag am 16. April 2003 mit einem Nachtrag vom 15. Oktober 2003 abgeschlossen wurde, in dem sich der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens und seiner Erschließung verpflichtet. Der Durchführungsvertrag erhielt einen ergänzenden 2. Nachtrag vom 25. August 2004, in dem für die Durchführung des Vorhabens nunmehr Fristen von 24 Monaten für die Erschließungsanlagen und 60 Monaten für den Hochbau vereinbart worden sind (Anlage 5 der Vorlage). Im Durchführungsvertrag ist im § 1 auf Seite 4, Abs. 4 der letzte Satz zu streichen: „Der Vorhabenträger versichert seinerseits, im zweiten Bauabschnitt Grundstücke erst dann zu veräußern, wenn die Durchführung des zweiten Bauabschnittes gesichert ist“. 6. Der Stadtrat beschließt in Anwendung des § 233 Abs. 1 BauGB (in der seit Juli 2004 gültigen Fassung) aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 627, Dresden-Naußlitz, in der Fassung vom 17. Juli 2003, bestehend aus: dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

**Beschluss-Nr.: V1221-SR31-06
Bebauungsplan Nr. 141 N, Dresden-Loschwitz Nr. 18, Pillnitzer Landstraße/Rhododendrongarten: Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zum Bebauungsplan**

Der Stadtrat beschließt aufgrund des erfolgten Abwägungsbeschlusses und in Anwendung des § 233 Abs. 1 BauGB (in der seit 20. Juli 2004 gültigen Fassung) aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) den Bebauungsplan Nr. 141 N, Dresden-Loschwitz Nr. 18, Pillnitzer Landstraße/Rhododendrongarten, in der Fassung vom Oktober 2002, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

**Beschluss-Nr.: V1228-SR31-06
Bebauungsplan Nr. 224, Dresden-Gompitz Nr. 3, „Alte Gärtnereien“:
1. Beschluss über Anregungen sowie Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren
2. Beschluss über Anregungen sowie Stellungnahmen**

3. Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zum Bebauungsplan

1. Der Stadtrat prüft die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorwurf des Bebauungsplanes von Bürgern vorgetragene Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 1 a und 1 b der Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat prüft nach § 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 2 a und 2 b der Vorlage ersichtlich.

3. Der Stadtrat prüft nach § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) die während der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Anregungen und von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen und Stellungnahmen wie aus Anlage 3 a und 3 b der Vorlage ersichtlich.

4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert wurde, von einer zweiten erneuten öffentlichen Auslegung jedoch abgesehen werden kann.

5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

6. Der Stadtrat beschließt in Anwendung des § 233 Abs. 1 BauGB (in der seit 20. Juli 2004 gültigen Fassung) aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB (in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung) den Bebauungsplan Nr. 224, Dresden-Gompitz Nr. 3, „Alte Gärtnereien“, in der Fassung vom 2. November 2004, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

**Beschluss-Nr.: V1215-SR31-06
Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Regelung von Wochenmarktstandorten und Wochenmarkttagen (Wochenmarktsatzung) vom 15. Juni 2000**
Auf der Grundlage des § 4 der Gemein-

deordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Wochenmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

**Beschluss-Nr.: A0198-SR31-06
Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)“ – § 17 Billigkeitsmaßnahmen**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)“.

**Beschluss-Nr.: A0237-SR31-06
Sonderinvestitionsprogramm „Schulen und Kindertageseinrichtungen“**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat einen Vorschlag für ein Sonderinvestitionsprogramm „Schulen und Kindertageseinrichtungen“ im Rahmen der Haushaltsverhandlungen ab dem Jahr 2007 und folgende zu unterbreiten, soweit das Ziel, den Haushalt der Landeshauptstadt Dresden durch den Verkaufserlös der WOBA DRESDEN GMBH vollständig zu entschulden, erreicht worden ist.

2. Das Sonderinvestitionsprogramm soll für die Sanierung bzw. den Ersatz und den Neubau von Gebäuden sowie die Anschaffung notwendiger Ausstattungsgegenstände (z. B. Lehrmittel und Bücher) eingesetzt und zusätzlich zu den ohnehin bereits geplanten Investitionen aufgelegt werden. Es ist nach Maßgabe der unter Punkt 1 genannten Kriterien mit einem angemessenen Finanzvolumen auszustatten.

**Beschluss-Nr.: A0274-SR31-06
Beleuchtungskonzept für die Innenstadt**

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. ein Beleuchtungskonzept für die Innenstadt zu entwickeln und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. die innerstädtischen Brücken, insbesondere die Augustusbrücke, in

die städtischen Überlegungen zur Beleuchtungskonzeption einzubeziehen, um eine bessere individuelle Verbindung zwischen Dresdner Alt- und Neustadt zu ermöglichen.

3. prüfen zu lassen, durch welche weiteren Möglichkeiten die Verbindung zwischen Alt- und Neustadt kurz- und mittelfristig attraktiver gemacht werden kann.

4. dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau bis zum 20. Juli 2006 berichten zu lassen,

■ wie der Stand der Bearbeitung der Beleuchtungskonzeption für die Innenstadt ist und

■ auf welche Weise diese konkret realisiert werden soll (Einzelschritte, Kosten, Art und Weise der Abstimmung mit den verschiedenen Beteiligten unter Einbeziehung der Gewerbetreibenden auf Neu- und Altstädter Seite).

**Beschluss-Nr.: A0266-SR31-06
Erinnerung an die Opfer der antifaschistischen Versammlung am 25. Januar 1933 im Keglerheim**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Beschluss des Stadtrates Nr. 0026-11-95 vom 26. Januar 1995 zum Umgang mit den bildkünstlerischen Zeitzeugen des SED-Regimes, lfd. Nr. 47 (Gedenkstätte für die Opfer des Polizeiiüberfalles im Keglerheim – Sockel mit Bronzetafeln, Weißeritzstraße/Ecke Friedrichstraße, Übernahme in eine Sammlung), wird aufgehoben.

2. Der Oberbürgermeister wird – mit dem Ziel der Errichtung einer Gedenkstätte an die Opfer der antifaschistischen Versammlung des „Kampfbundes gegen den Faschismus“ am 25. Januar 1933 am Standort des ehemaligen Keglerheims Weißeritzstraße/Ecke Friedrichstraße – beauftragt, a) unter Beachtung der aktuellen Gegebenheiten in unmittelbarer Nähe zum authentischen Ort des Geschehens einen Sockel errichten zu lassen, an dem eine Bronzetafel (ca. 60 x 80 cm) mit folgendem Wortlaut angebracht wird: „Wir werden nie mehr antreten auf einen Pfiff hin und Jawohl sagen auf ein Gebrüll“

Wolfgang Borchert

Am 25. Januar 1933 geriet im Keglerheim eine Versammlung des „Kampfbundes gegen den Faschismus“ durch das Eingreifen der Polizei zu einem Blutbad. Neun Arbeiter fanden den Tod. und

b) prüfen zu lassen, ob die neun Namenstafeln der Opfer im Bodenbereich der Sandsteinsäule auf dem Johannisfriedhof integriert werden können.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Regelung von Wochenmarktstandorten und Wochenmarkttagen (Wochenmarktsatzung)

Vom 8. Juni 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), und des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 8. Juni 2006 folgende Satzung über die Regelung von Wochenmarktstandorten und Wochenmarkttagen beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Wochenmarktstandplätze
- § 5 Verkaufseinrichtungen
- § 6 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen
- § 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 8 Sauberhaltung, Schnee- und Eisbeseitigung
- § 9 Haftung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Schlussbestimmungen
- Anlagen 1 und 2: Wochenmarktverzeichnisse
- Anlage 3 : Lagepläne zu Anlage 1
- Anlage 4: Lagepläne zu Anlage 2

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Teilnahme an von der Landeshauptstadt Dresden in Dresden betriebenen Wochenmärkten.

Die Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Die Wochenmarktstandorte und die Wochenmarkt tage der von der Landeshauptstadt Dresden betriebenen Wochenmärkte sind in der Anlage 1 ersichtlich. Die räumliche Ausdehnung ist den Lageplänen der Anlage 3 zu entnehmen (siehe Anmerkung).

Daneben werden die in der Anlage 2 aufgeführten Wochenmärkte in privater Trägerschaft für die Landeshauptstadt Dresden als öffentliche Einrichtung durchgeführt. Die räumliche Ausdehnung der in privater Trägerschaft geführten Wochenmärkte ist den Lageplänen der Anlage 4 zu entnehmen (siehe Anmerkung). Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Standort und Markttag

(1) Die Wochenmärkte finden auf den im Wochenmarktverzeichnis genannten Plätzen zu festgelegten Markttagen statt.

Fällt der Markttag auf einen Feiertag, kann der Wochenmarkt am vorhergehenden oder darauf folgenden Werktag durchgeführt werden. Wochenmärkte werden ganzjährig durchgeführt.

(2) In dringenden Fällen, insbesondere wenn der Platz durch Baumaßnahmen oder Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung steht, können vorübergehende Abweichungen zu den in der Anlage 1 genannten Wochenmarktstandorten und Wochenmarkttagen festgelegt werden. Diesbezügliche Änderungen werden im Dresdner Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten der Landeshauptstadt Dresden dürfen die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Warenarten angeboten werden, das sind

- a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) Lebensmittel im Sinne des § 2 (2) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 der Lebensmittel-Basis Verordnung (EG) 178/2002 – jeweils in der gültigen Fassung – mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

Die Landeshauptstadt Dresden kann im Interesse einer ausgewogenen Angebotsvielfalt und unter Beachtung der örtlichen Bedürfnisse der Kunden Veränderungen hinsichtlich der Sortimentsgestaltung auf einzelnen oder mehreren Märkten festlegen.

(2) Der Handel mit lebendem Kleinvieh ist genehmigungspflichtig, durch die Marktbesuchenden zwei Wochen im Voraus beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen und kann, insbesondere bei akuter Seuchelage, untersagt werden.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden ein Zeugnis über den Bezug der Pilze beigefügt ist.

§ 4 Wochenmarktstandplätze

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren und Leistungen nur von einem zugewiesenen Wochenmarktstandplatz aus angeboten oder verkauft werden. Verkaufseinrichtungen müssen den geltenden Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.

(2) Die Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes erfolgt auf Antrag, der schriftlich (außer Tagesstände) bei der Landeshauptstadt Dresden zu stellen ist. Für die Antragstellung ist das entsprechende Formular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Zuweisung wird für mindestens einen Monat, längstens für ein Kalenderjahr erteilt. Mittels eines formlosen Antrages kann eine Verlängerung beantragt werden.

(3) Grundsätze der Vergabe von Wochenmarktstandplätzen:

a) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis des Wochenmarktes angehört, ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme am Wochenmarkt berechtigt.

b) Die Landeshauptstadt Dresden kann, wenn es für die Erreichung des Wochenmarktzweckes erforderlich ist, den Wochenmarkt auf bestimmte Sortimentsgruppen beschränken.

c) Die Landeshauptstadt Dresden kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz auf dem Wochenmarkt nicht ausreicht, einzelne Anbieterinnen und Anbieter von der Teilnahme am Wochenmarkt ausschließen. Die Versagungsgründe werden dem Betroffenen schriftlich zur Kenntnis gegeben. Die räumlichen Grenzen der jeweiligen Wochenmarktstandorte sind aus den Lageplänen ersichtlich. Die Lagepläne sind als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung.

d) Bekannte und bewährte Anbieterinnen und Anbieter haben in angemessenem Umfang Vorrang vor neuen Bewerberinnen und Bewerbern. Grundsätzlich sind neue Anbieterinnen und Anbieter auf dem jeweiligen Wochenmarkt zuzulassen.

(4) Wochenmarktstandplätze (Dauerzuweisungen), die am Wochenmarkttag nicht bis 30 Minuten vor Beginn der Wochenmarktöffnungszeiten belegt sind, können von der Landeshauptstadt Dresden mit Tageszuweisungen

vergeben werden. Tageszuweisungen werden grundsätzlich nur am Markttag durch das Marktaufichtspersonal vergeben.

(5) Der zugeteilte Wochenmarktstandplatz darf ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden nicht vergrößert werden. Die Einnahme eines Standplatzes abweichend von der Zuweisung ist unzulässig. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Wochenmarktstandplatzes hinsichtlich Lage oder Größe besteht nicht.

(6) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes versagt, zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der zugewiesene Wochenmarktstandplatz wiederholt nicht benutzt wird,

b) die Wochenmarkt-Standplatzinhaberinnen oder ihre Angestellten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der für die Durchführung von Wochenmärkten beauftragten Personen der Landeshauptstadt Dresden verstoßen haben,

c) die Wochenmarkt-Standplatzinhaberinnen die nach der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Landeshauptstadt Dresden fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlen,

d) bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen,

e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellenden die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,

f) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,

g) falsche Angaben im Antrag gemacht werden,

h) unvollständige Anträge eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigt werden,

i) Anträge nach Ablauf der gesetzten Antragsfrist eingehen.

(7) Wird die Zuweisung zurückgenommen oder widerrufen, kann die sofortige Räumung des Wochenmarktstandplatzes verlangt werden.

(8) Die Zuweisung ist nicht übertragbar

► Seite 16

◀ Seite 15

bar und hat ständig zur Einsichtnahme in der Verkaufseinrichtung vorzulegen.

(9) Wochenmarktstandplätze mit Dauerzuweisung können von der Inhaberin oder vom Inhaber nur schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Diese Kündigung muss spätestens bis zum Ende des Vormonats bei der Landeshauptstadt Dresden eingegangen sein.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufstische und -stände sowie Verkaufswagen und -anhänger im Sinne des Baurechts und der DIN 10 500 (Ausgabe 2001-01) zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als drei Meter sein. Die äußere und innere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Wochenmarktes Rechnung zu tragen, um diesem ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen. Allseitig geschlossene Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich nur für Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Molkereiprodukte sowie Konditorei- und Backwaren zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Wochenmarktoberfläche und der Wochenmarkteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecho- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standfläche nur nach den Verkaufsseiten und höchstens um einen Meter überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,10 m betragen. Die Nutzung der Fläche unter dem Vor-/Seitendach als Verkaufseinrichtung stellt eine Vergrößerung der Standfläche dar und bedarf der Genehmigung.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden kann gegenüber den Wochenmarktteilnehmenden Forderungen an die innere und äußere Gestaltung (Abmessung, verwendetes Material, Farbgebung) der Verkaufseinrichtung stellen.

§ 6 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen grundsätzlich frühestens zwei Stunden vor Beginn der Wochenmarktöffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Wochenmarkt-

öffnungszeiten werden im Wochenmarkt- und Kalender festgelegt.

(2) Bei Beginn der Wochenmarktöffnungszeit müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Marktbeschickende müssen während der Wochenmarktöffnungszeit ständig verkaufsbereit sein. Vor Ende der Wochenmarktöffnungszeit dürfen Verkaufseinrichtungen nicht geschlossen werden.

(3) Fahrzeuge (außer Verkaufsfahrzeuge) sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Wochenmarktöffnungszeit, aus dem Wochenmarktbereich zu entfernen. Während der Wochenmarktöffnungszeit dürfen keine Fahrzeuge den Wochenmarkt befahren.

(4) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens zwei Stunden nach Ende der Wochenmarktöffnungszeit vom Wochenmarktplatz entfernt sein.

(5) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(6) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.

a) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen sind die Wochenmarkt-Standplatzinhabenden verantwortlich.

b) Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind von den Wochenmarkt-Standplatzinhabenden bereitzustellen und ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen.

(7) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(8) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig. Die Werbung muss sich auf das auf dem Wochenmarkt ausgeübte Gewerbe beziehen.

(9) Die Wochenmarkt-Standplatzinhabenden haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle den Vor- und Familiennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Wochenmarkt-Standplatzinhabende, die einen Firmennamen führen, haben diesen zusätzlich zu den vorbezeichneten Angaben anzubringen.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmenden am Wochenmarktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmarktfläche die Vorschrif-

ten dieser Wochenmarktsatzung und geltende Satzungen der Landeshauptstadt Dresden einzuhalten. Insbesondere wird auf die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die allgemein gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechtes, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes, Tierseuchengesetzes und über die Unfallverhütung, sind einzuhalten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Auf den Wochenmärkten während der Wochenmarktöffnungszeit sind insbesondere unzulässig:

a) das Musizieren mit und ohne technische Hilfsmittel ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden;

b) Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte zu benutzen;

c) Waren im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern;

d) das Verteilen von Werbung und Promotionsmaterial von Dritten;

e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, sichtbar abzuhäuten oder zu rupfen.

4) Den für die Durchführung der Wochenmärkte beauftragten Personen der Landeshauptstadt Dresden ist der Zutritt zu den Wochenmarktstandplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Wochenmarkt-Standplatzinhabenden und deren Angestellte haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Den Weisungen der für die Durchführung der Wochenmärkte beauftragten Personen der Landeshauptstadt Dresden ist Folge zu leisten.

§ 8 Sauberhaltung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede Verunreinigung des Wochenmarktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen weder auf den Wochenmarktplatz eingebracht noch belassen werden. Jeder Wochenmarkt-Standplatzinhabende hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden.

(2) Die Reinigung hat durch den Wochenmarkt-Standplatzinhabenden während der Wochenmarktdurchführung innerhalb geschlossener Wochenmarktbereiche jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchganges zu erfolgen. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist mit abstumpfenden

Mitteln, ohne chemische Auftaumittel durchzuführen.

(3) Nach Beendigung des Wochenmarktes hat der Wochenmarkt-Standplatzinhabende seinen zugewiesenen Wochenmarktstandplatz gereinigt zu verlassen.

§ 9 Haftung

(1) Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Wochenmarkthändlerinnen und Wochenmarkthändlern eingebrachten Gegenstände.

(2) Die Wochenmarkt-Standplatzinhabenden haben gegenüber der Landeshauptstadt Dresden keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Wochenmarktbetrieb durch ein von der Landeshauptstadt Dresden nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 3 Pilze ohne ein Zeugnis über den Bezug der Pilze anbietet,

b) entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zuweisung einen Wochenmarktstandplatz auf dem Wochenmarkt in Anspruch nimmt,

c) entgegen § 4 Abs. 5 den zugewiesenen Wochenmarktstandplatz ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet,

d) entgegen § 5 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen nutzt, die Höhenbegrenzung überschreitet, die äußere und innere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen nicht anpasst, ohne Zulassung allseitig geschlossene Verkaufseinrichtungen nutzt,

e) entgegen § 5 Abs. 2 Beschädigungen der Wochenmarktoberfläche oder Beschädigungen an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecho- oder ähnlichen Einrichtungen vornimmt,

f) entgegen § 5 Abs. 3 die unter Vor- und Seitendächern liegende Freifläche ohne Zulassung als Verkaufseinrichtung nutzt,

g) entgegen § 6 Abs. 1 und 4 die vorgegebene Aufbau- und Abbauezeit für die Verkaufseinrichtung zum Beginn und Ende des Wochenmarktes nicht einhält,

h) entgegen § 6 Abs. 2 seine Verkaufsvorbereitungen bis zur Öffnungszeit des Wochenmarktes nicht abgeschlossen hat, nicht ständig verkaufsbereit ist oder vor Ende der Öffnungszeit schließt,

i) entgegen § 6 Abs. 3 seine Fahrzeuge (außer Verkaufsfahrzeuge) während der Wochenmarktköffnungszeit auf dem Wochenmarkt belässt, oder zum Zwecke der Warenanlieferung befährt,
 j) entgegen § 6 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände nicht spätestens zwei Stunden nach Ende der Wochenmarktköffnungszeit vom Wochenmarktplatz entfernt hat,
 k) entgegen § 6 Abs. 5 Kisten und Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,
 l) entgegen § 6 Abs. 6 a und b die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen durch unsachgemäße Behandlung gefährdet,
 m) entgegen § 6 Absatz 7 Gänge und Durchfahrten zustellt,
 n) entgegen § 6 Abs. 8 Werbung, die sich nicht auf sein auf dem Wochenmarkt ausgeübtes Gewerbe bezieht, und diese außerhalb seiner Verkaufseinrichtung vornimmt,
 o) entgegen § 7 Abs. 2 andere auf dem Wochenmarktplatz behindert, belästigt, gefährdet oder schädigt,
 p) entgegen § 7 Abs. 3 a ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden auf dem Wochenmarkt mit und ohne technische Hilfsmittel musiziert,
 q) entgegen § 7 Abs. 3 b auf dem Wochenmarktgelände Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte benutzt,
 r) entgegen § 7 Abs. 3 c Waren im Umhergehen anbietet oder versteigert,
 s) entgegen § 7 Abs. 3 d von Dritten Werbe- und Promotionsmaterial verteilt,

t) entgegen § 7 Abs. 3 e warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
 u) entgegen § 7 Abs. 4 den für die Durchführung von Wochenmärkten beauftragten Personen der Landeshauptstadt Dresden den Zutritt zu seiner Verkaufseinrichtung nicht gestattet,
 v) entgegen § 7 Abs. 5 den Weisungen der für die Durchführung von Wochenmärkten beauftragten Personen der Landeshauptstadt Dresden nicht Folge leistet,
 w) entgegen § 8 Abs. 1 den Wochenmarktplatz verunreinigt,
 x) entgegen § 8 Abs. 2 bei Eis- und Schnee den ihm zugewiesenen Wochenmarktbereich nicht beräumt und abstumpft,
 y) entgegen § 8 Abs. 3 seinen Standplatz nach Beendigung des Wochenmarktes ungereinigt verlässt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 können gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 500,00 Euro.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Landeshauptstadt Dres-

den vom 15. Juni 2000 außer Kraft.

Dresden, 14. Juni 2006

gez. Dr. Lutz Vogel
Erster Bürgermeister

Anmerkung:

Die räumlichen Grenzen der in der Anlage zur Satzung genannten Wochenmarkstandorte sind aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich. Diese Lagepläne sind in der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Wirtschaft, Amt für Wirtschaftsförderung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeit niedergelegt.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder

der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Dr. Vogel
Erster Bürgermeister

Anlage 1: Wochenmarktverzeichnis
 Die Landeshauptstadt Dresden betreibt folgende Wochenmärkte:

Wochenmarktstandort		Markttag
■ Altmarkt	Dienstag–Sonnabend	
■ Bauernmarkt Königstraße		Sonnabend
■ Münchner Platz		Mittwoch
■ Sachsenmarkt Lingnerallee		Freitag
■ Schillerplatz	Dienstag, Donnerstag,	Sonnabend

Anlage 2: Wochenmarktverzeichnis
 In privater Trägerschaft werden folgende Wochenmärkte betrieben:

Wochenmarktstandort		Markttag
■ Alaunplatz	Donnerstag, Sonnabend	
■ Hellerau		Freitag
■ Jakob-Winter-Platz		Montag, Mittwoch, Freitag
■ Kopernikusstraße		Donnerstag
■ Reißigerstraße		Dienstag, Donnerstag
■ Stralsunder Straße		Donnerstag

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005

Vom 8. Juni 2006

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 23. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 418) in den jeweils gül-

tigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 08.06.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

(1) In die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) wird folgender neuer § 13 a aufgenommen:

§ 13 a
Sonderregelungen bei Straßenbaumaßnahmen für Einzelhändler und Gewerbetreibende

(1) Wenn infolge von Straßenbaumaßnahmen der Stadt oder Straßenbauarbeiten, bei denen die Stadt beteiligt ist und die länger als einen Monat geplant sind oder andauern, der Zugang bzw. die Zufahrt zum Gewerbeobjekt oder Ladengeschäft eingeschränkt oder erschwert sind, werden betroffenen Einzelhändlern und Gewerbetreibenden auf Antrag folgende Vergünstigungen gewährt:

- die Erteilung einer Erlaubnis zur gebührenfreien Aufstellung zusätzlicher, nicht ortsfester Werbeanlagen und wegweisender Hinweisschilder,

- die Erteilung einer Erlaubnis zur gebührenfreien Ausübung zeitweiliger Sondernutzungen im Baufeld oder im angemessenen Umkreis des Baufeldes (in der Regel 100 m) zur

Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes mit dem Ziel, den Einzelhändlern und Gewerbetreibenden eine Chance auf eine weitgehende Kompensierung von infolge von Baumaßnahmen eintretenden Umsatzeinbußen zu ermöglichen.

(2) Die Anträge sind unverzüglich und zeitnah zu bescheiden.

(2) Die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 14. Juni 2006

gez. Dr. Lutz Vogel
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Bebauungsplan Nr. 196, Dresden-Dobritz Nr. 2, Suttnerstraße/Salzbürger Straße

– Satzungsbeschluss –

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat den o. g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 8. Juni 2006 mit Beschluss-Nr. V1211-SR31-06 in Anwendung des § 233 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB in der seit 20. Juli 2004 gültigen Fassung) als Satzung nach § 10 Absatz 1 BauGB in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung beschlossen.

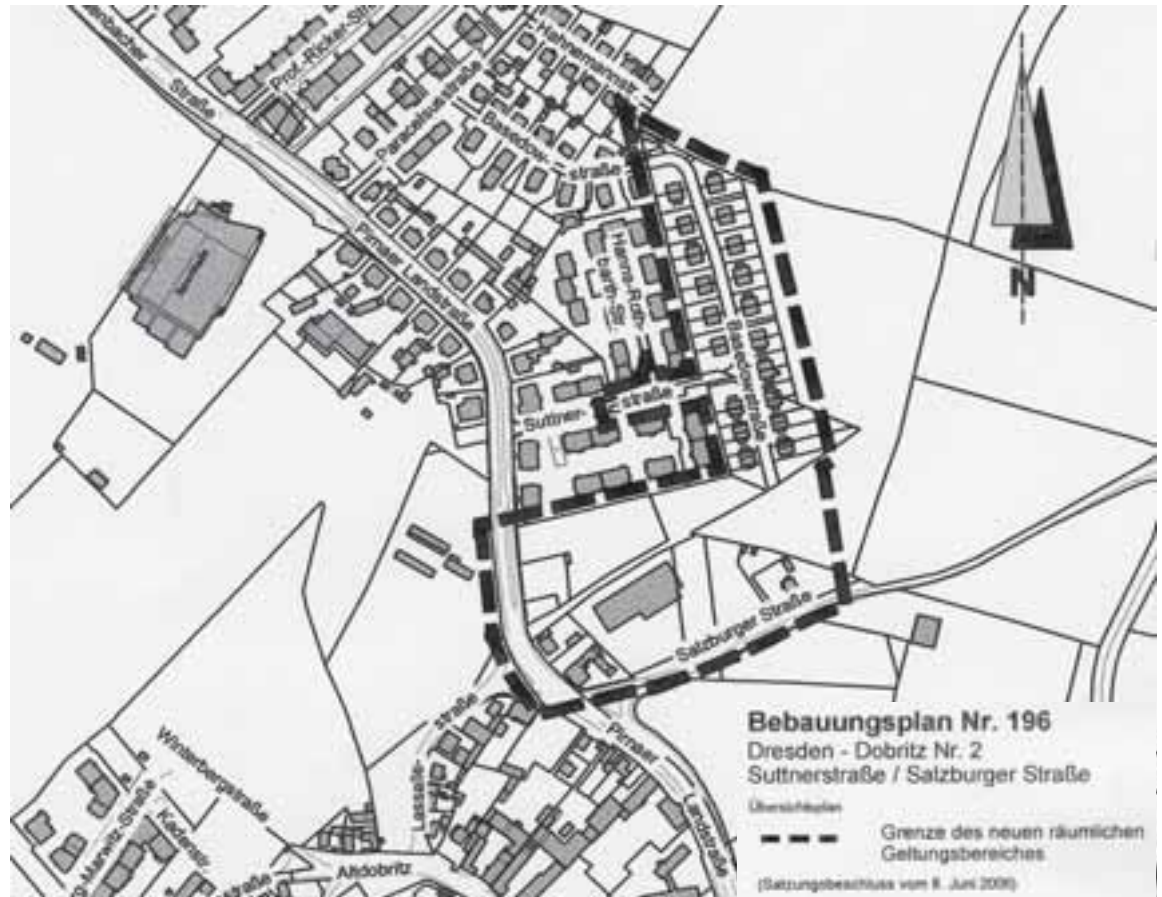
2. Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

3. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

4. Der Bebauungsplan sowie die ihm beigefügte Begründung sind im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Plankammer, Untergeschoss, Zimmer U 012, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

5. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

6. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen



soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

7. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

8. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeinde-

ordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO

wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 15. Juni 2006

gez. Dr. Vogel
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 627, Dresden-Naußlitz, Clara-Zetkin-Straße

– Satzungsbeschluss –

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 8. Juni 2006 mit Beschluss-

Nr. V1220-SR31-06 in Anwendung des § 233 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB in der seit 20. Juli 2004 gültigen Fassung) als Satzung nach § 10 Absatz 1

BauGB in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung beschlossen.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung

durch die höhere Verwaltungsbehörde.

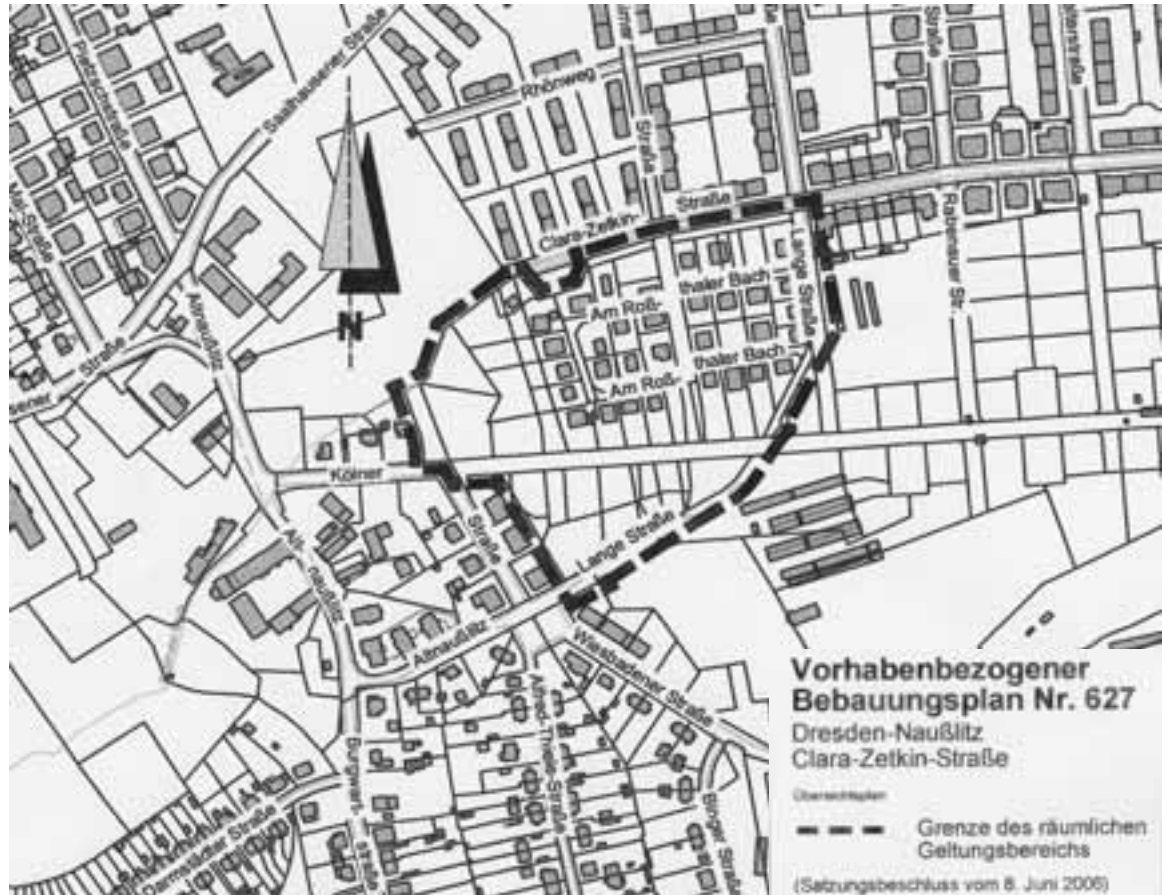
3. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die ihm beigefügte Begründung sind im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Plankammer, Untergeschoss, Zimmer U 012, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

5. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

6. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

7. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer



Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Ge-

meinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 15. Juni 2006

gez. Dr. Vogel
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Bebauungsplan Nr. 90 A, Dresden-Striesen Nr. 3, Tittmannstraße/Augsburger Straße

– Satzungsbeschluss –

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat den o. g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 8. Juni 2006 mit Beschluss-Nr. V1209-SR31-06 in Anwendung des § 233 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB in der seit 20. Juli 2004 gültigen Fassung) als Satzung nach § 10 Absatz 1 BauGB in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung beschlossen.

2. Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

3. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

4. Der Bebauungsplan sowie die ihm

beigefügte Begründung sind im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Plankammer, Untergeschoss, Zimmer U 012, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

5. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

6. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten

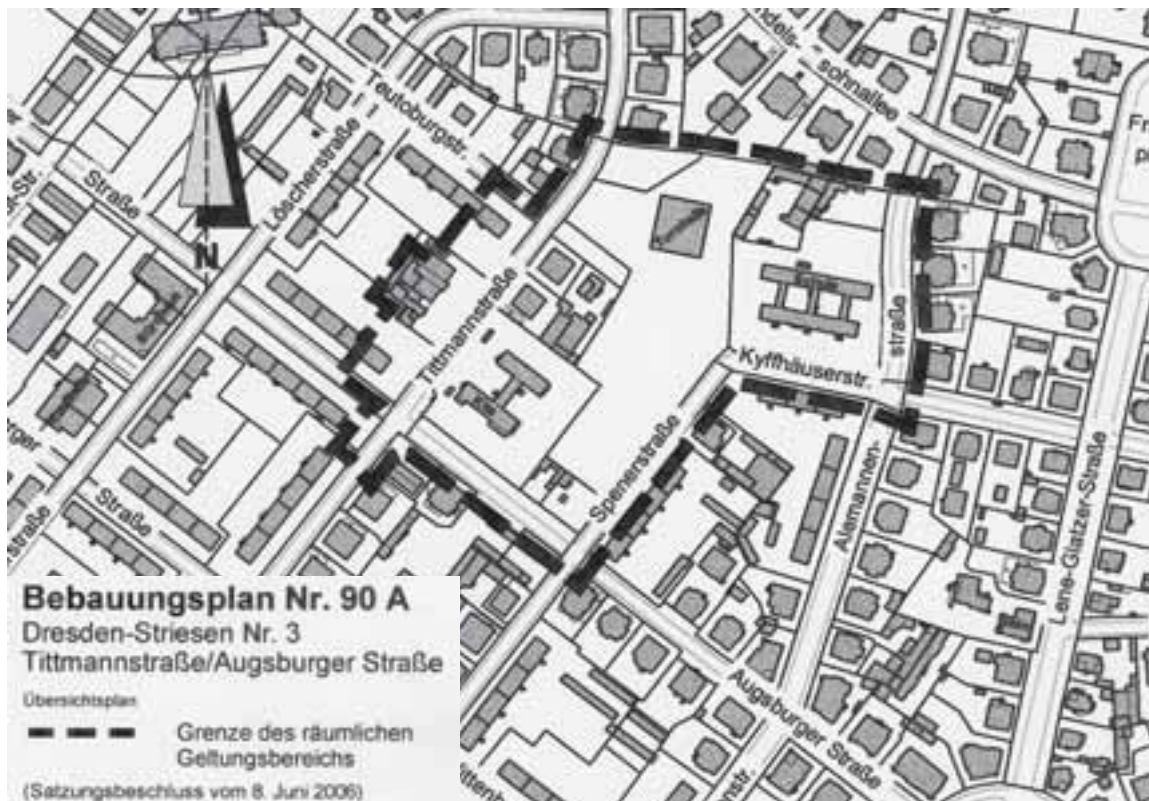
Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

7. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsent-

schädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

8. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer

► Seite 20



◀ Seite 19

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 15. Juni 2006

gez. Dr. Vogel
Erster Bürgermeister

Allgemeinverfügung Nr. E 04/06

Einziehung eines Teiles einer öffentlichen Straße nach § 8 SächsStrG

Ein Teil des Abschnittes der Ortsstraße **Aldobritz**, die Verkehrsfläche südlich anschließend an die südliche Gehbahn östlich des Flurstückes Nr. 30 a und nördlich des Flurstückes Nr. 212/3, Teil des Flurstückes Nr. 212/1 der Gemarkung Dresden-Dobritz wird gemäß § 8 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl S. 93) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag eingezogen.

Der oben bezeichnete öffentliche Verkehrsraum auf dem Flurstück Nr. 212/1 wird mit einer Fläche des Flurstückes Nr. 212/3 gestalterisch und funk-

tional zusammengeführt und zu einem Spielplatz umgestaltet. Diese Maßnahme erfolgt auf der Grundlage eines Umgestaltungskonzeptes des städtischen Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft für die Herstellung einer öffentlichen Freizeitanlage im Dorfkern Aldobritz. Die südliche Gehbahn der Straße Aldobritz zur Führung des Fußgängerverkehrs zwischen Kadenstraße und Lassallestraße nördlich anschließend an die zur Umgestaltung vorgesehene Fläche bleibt erhalten. Die Verwaltung der öffentlichen Kinderspielfläche übernimmt das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Landes-

hauptstadt Dresden. Der eingezogene Bereich ist für den öffentlichen Straßenverkehr entbehrlich.

Die Landeshauptstadt Dresden hat die Absicht der Einziehung am 8. Dezember 2005 öffentlich bekannt gegeben. Einwände gegen die Einziehungsabsicht sind nicht erhoben worden.

Die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der eingezogenen Straßenverkehrsfläche liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, Technisches Rathaus,

Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Zimmer 3095, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

gez. Koettnitz, Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2006 folgende Zuschläge erteilt:

Beschluss-Nr.: V1230-WF31-2006

Bewachung und sonstige Serviceleistungen für die Museen der Landeshauptstadt Dresden an die Firma Dresdner Wach- und Sicherheitsinstitut GmbH, Zur Wetterwarte 29, 01109 Dresden

Beschluss-Nr.: V1233-WF31-2006

S-Bahn-Vorplätze Freiburger Straße, Vergabe-Nr.: 5060/06 an die Firma

STRABAG Direktion Straßenbau, Bereich Dresden, Blasewitzer Straße 43, 01307 Dresden

Beschluss-Nr.: V1234-WF31-2006

Beseitigung von Hochwasserschäden 2002, Struppener Straße zwischen Am Sand und HN 27 einschließlich Durchlass Am Teich, Sportitzer Straße und Grüner Steig (Vergabe-Nr.: 5092/06) an die Firma Teichmann Bau GmbH, Tief- und Straßenbau, Meißner Straße 23, 01723 Wilsdruff

Beschluss-Nr.: V1235-WF31-2006

Elbstraße im Ortsteil Cossebaude von Grüner Weg bis Dorfstraße DD-337, Vergabe-Nr.: 5098/06 an die Firma Wolff & Müller GmbH & Co. KG, Drescherhäuser 5, 01159 Dresden

Beschluss-Nr.: V1236-WF31-2006

Hochwasserschadensbeseitigung 2002, Leubener Straße, 2. BA zwischen Tiroler Straße und Friedhof Leuben, Los 1 – Gleisbau, Straßenbau und Tiefbau für Versorgungsunternehmen (Vorhaben DVB Vergabe-Nr.: 5179/06) an die Bietergemeinschaft Sersa GmbH Eisen-

bahnstraße 1, 01097 Dresden Dresdner Industrie- und Wohnungsbaugesellschaft mbH, Nordstraße 30, 01917 Kamenz Bistra Bau GmbH & Co. KG, Dresdner Straße 63, 01877 Putzkau

Beschluss-Nr.: V1238-WF31-2006

Hochwasserschadensbeseitigung Gewässer II. Ordnung – Offenlegung und Aufweitung Kaitzbach (Vergabe-Nr.: 8033/06) an die Firma Sächsische Wasserbau- und Umwelttechnik Dresden, Marie-Wittich-Straße 1, 01237 Dresden.

Ausschreibungen von Leistungen (VOL)

EU - Vergabebekanntmachung

- I Öffentlicher Auftraggeber
- 11) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung, Haupt- und Personalamt, Frau Schieritz, PF 120020, 01001 Dresden, Deutschland, Tel.: (0351) 4882779, Fax: 4882771, E-Mail: ASchieritz@dresden.de; Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen; Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (siehe auch IV.3.3) sind erhältlich bei: siehe Anhang A.II; Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: siehe Anhang A.III
- 12) Art des öffentlichen Auftraggeber und Haupttätigkeiten: Art: Regional- oder Lokalbehörde; Haupttätigkeiten: Allgemeine öffentliche Verwaltung; Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein
- II) Auftragsgegenstand
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: 02.2/046/06**
- II.1.2) Art des Auftrags: Dienstleistung; Dienstleistungskategorie Nr.: 4; Hauptort der Dienstleistung: 01067 Dresden, Sachsen
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag**
- II.1.5) Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: 02.2/046/06; Beförderung von Briefsendungen sachsenweit für die Landeshauptstadt Dresden**
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 64112000-4
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: nein
- II.1.9) Werden Nebenangebote/Alternativvorschlüsse berücksichtigt: nein
- II.2.2) Optionen: ja; Beschreibung der Optionen: Vertragsverlängerungsmöglichkeit bis maximal 31.12.2010
- II.3) Beginn der Auftragsausführung: 01.01.2007; Ende der Auftragsausführung: 31.12.2007**
- III) Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: siehe Verdingungsunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers - Angaben und Auflagen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Eigenerklärung, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen gemäß gemeinsamer Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie Finanzen vom 24.06.2003 bzw. für ausländische Unternehmen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen die Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen nach den Rechtsvorschriften des Landes erfüllt hat; Nachweis über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens; Nachweis einer entsprechenden Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherungsdeckung; Nachweis einer Zertifizierung nach DIN ISO 9001; Für entsprechende Einzelnachweise kann durch den Bieter/Teilnehmer auch eine gültige Bescheinigung des Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis (ULV) übergeben werden.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Angaben über den Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Referenzen, Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Auftraggeber, Ansprechpartner, Telefonnummer); Angaben über das dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende Personal und Ausrüstung; Weitere geforderte Unterlagen und Nachweise: Lizenz zur gewerblichen Beförderung von Postsendungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post; Der AN weist nach, dass seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden.
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: nein
- III.3.1) Die Dienstleistungserbringung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Person angeben: ja
- IV) Verfahren
- IV.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Wirtschaftlich günstigstes Angebot; in Bezug auf die nachstehenden Kriterien; Kriterium 1: Preis (Gewichtung: 100)
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: nein
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 02.2/046/06
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: nein
- IV.3.3) Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 10.07.2006;** Die Unterlagen sind kostenpflichtig: 4,01 EUR; Zahlungsbedingungen und -weise: Scheck oder Bankeinzug; Mit der schriftlichen Anforderung wird der Firma Saxoprint GmbH eine einmalige Bank-einzugsermächtigung in Höhe des Kostenbeitrages gewährt. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn folgende Angaben vorliegen: Kontoinhaber; Kontonummer; Bankleitzahl; Kreditinstitut; Ort, Datum und Unterschrift des Zahlungspflichtigen; Liegt der Zahlungsnachweis bis spätestens 2 Werktagen nach Ablauf der Anforderungsfrist (s. IV.3.3) nicht bei der Saxoprint GmbH vor, erfolgt ebenfalls keine Berücksichtigung bei der Versendung der Ausschreibungsunterlagen. Erstattung: nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 08.08.2006, 10.00 Uhr
- IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) die Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 07.12.2006**
- IV.3.8) Zeitpunkt der Öffnung der Angebote: 08.08.2006, 10.00 Uhr; Ort: Hamburger Str. 19, 01067 Dresden; Personen, die bei der Eröffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: nur Personen des Auftraggebers
- VI) Zusätzliche Informationen
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen beim RP Leipzig, PF: 101364, 04013 Leipzig, Deutschland, Tel.: (0341) 9771040, Fax: 9771049, E-Mail: poststelle@rpl.sachsen.de, Internet-Adresse (URL): www.rpl.sachsen.de
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: Landeshauptstadt Dresden, Zentrales Vergabebüro, PF 120020, 01001 Dresden, Deutschland, Tel.: (0351) 4883692, Fax: 4883693, E-Mail: RScholz@dresden.de
- VI.5) Tag der Versendung der Bekanntmachung: 14.06.2006
- A) Anhang A: Sonstige Adressen und Kontaktstellen
- A.II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind: Saxoprint GmbH, PF 120965, 01010 Dresden, Deutschland, Tel.: (0351) 2044370, Fax: 2044366, E-Mail: ausschreibungen@saxoprint.de
- A.III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Frau Scholz, PF 120020, 01001 Dresden, Deutschland, Tel.: (0351) 4883692, Fax: 4883693, E-Mail: RScholz@dresden.de
- B) Anhang B: Angaben zu den Losen
- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883692, Fax: 4883693, E-Mail: RScholz@dresden.de; Den Zuschlag erteilende Stelle: Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, Riesaer Str. 7, 01129 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4885029, Fax: 488995029, E-Mail: KKriegel@dresden.de; Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883692, Fax: 4883693, E-Mail: RScholz@dresden.de; Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Dresden, Ref. 33/34 - Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Tel.: (0351) 8253412/13
- b) Leistungen - Öffentliche Ausschreibung**

- c) Ausführungsort: Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden, 01129 Dresden;
Art und Umfang der Leistung: Vergabe-Nr.: 02.2/062/06; Lieferung und Montage von Kindertischen und -stühlen für die Kitas im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden;
Zuschlagskriterien: Preis; Verarbeitung; Design
- d) Aufteilung in mehrere Lose: nein; Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
- e) **Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /02.2/062/06; Beginn: 21.08.2006, Ende: 31.12.2007**
- f) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Saxoprint GmbH, Dresden, PF: 120965, PLZ: 01010, Tel.: (0351) 2044370, Fax: 2044366, E-Mail: info@saxoprint.de; Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 29.06.2006
- g) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883692, Fax: 4883693, E-Mail: RScholz@dresden.de; digital einsehbar: nein
- h) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /02.2/062/06: 4,00 EUR; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Bankeinzug; Mit der schriftlichen Abforderung wird der Firma Saxoprint GmbH eine einmalige Bankeinzugermächtigung in Höhe des Kostenbeitrages gewährt.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn folgende Angaben vollständig vorliegen: Kontoinhaber; Konto; Bankleitzahl; Ort, Datum und Unterschrift des Zahlungspflichtigen; Liegt der Zahlungsnachweis bis spätestens 2 Werktagen nach Ablauf der Anforderungsfrist (siehe f) nicht der Saxoprint GmbH vor, erfolgt ebenfalls keine Berücksichtigung bei der Versendung der Ausschreibungsunterlagen. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nicht. Lieferform: Papier
- i) **10.07.2006, 10.00 Uhr**
- l) siehe Verdingungsunterlagen
- m) Eigenerklärung, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen gemäß gemeinsamer Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie Finanzen vom 24.06.2003 bzw. für ausländische Unternehmen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen die Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen nach den Rechtsvorschriften des Landes erfüllt hat.
Nachweis über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister; Nachweis einer entsprechenden Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung; Nachweis der Berufsgenossenschaft; Angaben über den Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen; Referenzen, Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Auftraggeber, Ansprechpartner); Angaben über das dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende Personal und Ausrüstung; Beschreibung, Prospekte und/oder Fotografien der zu erbringenden Leistung;
GS-Zeichen;
Für entsprechende Einzelnachweise kann durch den Bieter/Teilnehmer auch eine gültige Bescheinigung des Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnisses (ULV) übergeben werden.
- n) **18.08.2006**
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27).

Ausschreibungen von Bauleistungen (VOB)

- a) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Hochbauamt, Hamburger Str. 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883893, Fax: 4883805, E-Mail: ESchober@dresden.de
- b) **Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung**
- c) **Sanierung Kindertageseinrichtung, Vergabe-Nr.: 0127/06**
- d) Industriestr. 6, 01129 Dresden
- e) Das Los 4 - Bauleistungen mit BSI-Vergabe soll in Verbindung mit dem arbeitsmarktpolitischen Instrument der Bundesagentur für Arbeit "Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung" (BSI) durchgeführt werden. Für diese Leistungen können sich daher nur solche Unternehmen bewerben, die bereit sind, für den Zeitraum der Leistungserbringung von der Agentur für Arbeit bzw. ARGE Dresden vermittelte Arbeitnehmer befristet sozialversicherungspflichtig einzustellen. Hinweise zu BSI-Modalitäten (279a SGB III) sind in den Verdingungsunterlagen enthalten. Auskünfte erteilt Ihnen auch die DSA GmbH Dresden, Herr Kählerlert, Tel.: (0351) 2077534;
Los 4: Bauleistungen mit BSI-Vergabe: 400 m³ Aushub für Sockelsanierung; 290 m² Flächenabdichtung und Perimeterdämmung; 48 m KG-Rohr DN 150; 1 St. Regenwasserauffangbehälter 500 Liter; 290 m² Schadensfeststellung für Betonsanierung; 5 St. Kellerfenster 50/70; 50 m³ Fundamente herstellen; 1 St. Fettabscheider NG 2 liefern und einbauen; 14 St. Betonstufen liefern und verlegen; 1 St. Fertigteiltreppenlauf 6 Steig. mit Podest; 6 St. Rückbau Außenwand für Fluchttüren; 105 m² Kellerdeckendämmung; Blitzschutz erneuern mit Fundamenterde und 105 m Ringerder;
Zuschlagskriterien: Preis, Qualität; Mindestanforderung für Nebenangebote: Gleichwertigkeit zur Ausschreibung, mit dem Angebot nachzuweisen
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein; Einreichung der Angebote möglich für: ein Los; Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) **Ausführungsfristen bei losweise Vergabe: 4/0127/06 Bau m. BSI: Beginn: 14.08.2006, Ende: 22.12.2006**
- i) Vergabeunterlagen sind erhältlich bei: SDV AG, Sächsischer Ausschreibungsdienst, Bereich Vergabeunterlagen, Tharandter Str. 23--33, 01159 Dresden, Tel.-Nr.: (0351) 4203-276, Fax: 4203-277, E-Mail: verdingung@sdv.de; Anforderung der Vergabeunterlagen bis 29.06.2006; vor persönlicher Abholung ist telefonische Rücksprache notwendig; Digital einsehbar und abrufbar: ja, unter www.ausschreibungs-abc.de
- j) Vervielfältigungskosten je Los: 4/0127/06 Bau m. BSI: 14,48 EUR für die Papierform. Bei Vorliegen einer GAEB-Datei wird diese ohne Zusatzkosten automatisch mitgeliefert. Zahlungsweise: als Faxanforderung mit Einzahlungsbeleg (Fax: 0351/4203-277), ausgestellt auf die SDV AG, Verwendungszweck: 4/0127/06, Postbank Leipzig, Konto-Nr.: 0156600907, BLZ: 86010090 ODER gegen Verrechnungsscheck, ebenfalls ausgestellt auf die SDV AG (für Bewerber aus dem Ausland jeweils zzgl. Auslandsporto). Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form können nach vorheriger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung unter der Internetadresse www.ausschreibungs-abc.de bezogen werden. Auskünfte dazu unter der Rufnummer (0351) 4203-210. Der Preis für die Vergabeunterlagen in elektronischer Form beträgt 11,60 EUR. Der Betrag für die Vergabeunterlagen wird nicht erstattet.
- k) **Einreichungsfrist: 17.07.2006, 11.00 Uhr**
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Sachgebiet Bauvergaben, Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883771, Fax: 4883773, E-Mail: BFeldmann@dresden.de
- m) Deutsch
- n) Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) **Ort der Eröffnung der Angebote: Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Kellergeschoss, Raum 046; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Los 4/0127/06 Bau m.**
- BSI: 17.07.2006, 11.00 Uhr**
- p) Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme einschließlich der Nachträge
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstaben a bis g VOB/A. Die Forderung entfällt, wenn der Bieter eine Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (ABSt Sachsen) vorlegen kann. Einzelnachweise sind nach Anforderung einzureichen.
- t) **04.08.2006**
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Regierungspräsidium Dresden, Referat 33/34, Gewerberecht, Preisprüfung VOB/VOL, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, PF: 100653, PLZ: 01076, Tel.: (0351) 8253412/8253413, Fax: 8259999, E-Mail: post@rpsdd.sachsen.de; Auskünfte erteilt: Hochbauamt, Frau Schober, Tel.: (0351) 4883893 oder Planungsbüro IBBB, Herr Wilke, Tel.: (03517) 2551617
- a) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4881723/24, Fax:

- 4884374, E-Mail: bschnelle@dresden.de
- b) Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung**
- c) Neuordnung und Umgestaltung Schlesi- scher Platz**
- d) Vergabe-Nr.: 5112/06**, 01097 Dresden
- e) 3.675 m² Plasterdecke aufnehmen; 420 m Bordsteine aufnehmen; 6 St. Bäume fällen; 1.170 m³ Boden lösen; 215 m³ Boden einbauen; 190 m³ Erdarbeiten Leitungsgraben; 17 St. Abläufe einbauen; 182 m Entwässerungsrinne einbauen; 130 m Entwässerungsleitung herstellen; 6 St. Schachtabdeckungen einbauen; 12 St. Anschlussleitungen verschließen; 510 m³ Frostschutzschicht; 145 m² Asphalttragschicht herstellen; 145 m² Splittmastixasphalt; 2.915 m² Plattenbelag aus Natursteinplatten; 685 m² Pflasterdecke herstellen; 735 m³ Drainagebeton; 230 m Bordsteine setzen; 20 St. Bäume pflanzen; 35 St. Stauden/Sträucher pflanzen; 32 m³ Bodenplatte Brunnenanlage; 130 m² Dichtungsschlämme aufbringen; Wasserspiel herstellen; Einhausung Umweltsation; Tiefbauleistungen für DREWAG, DVB AG und Deutsche Telekom
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /5112/06:**
Beginn: 04.09.2006,
Ende: 01.12.2006
- i) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Saxoprint GmbH, Dresden, PF: 120965, PLZ: 01010, Tel.: (0351) 2044370, Fax: 2044366, E-Mail: info@saxoprint.de; Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 30.06.2006; digital einsehbar: nein
- j) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /5112/06: 30,11 EUR; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Bankeinzug; Mit der schriftlichen Anforderung wird der Firma Saxoprint GmbH eine einmalige Bankeinzugs- ermächtigung in Höhe des Kostenbeitrages gewährt.
- Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn folgende Angaben vollständig vorliegen: Kontoinhaber; Kontonummer; Bankleitzahl; Ort, Datum und Unterschrift des Zahlungspflichtigen oder Verrechnungsscheck. Liegt der Zahlungsnachweis bis spätestens 2 Werktage nach Ablauf der Anforderungsfrist (siehe i) nicht der Saxoprint GmbH vor, erfolgt keine Berücksichtigung bei der Versendung der Vergabeunterlagen. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nicht. Lieferform: Papier, LV auf Diskette. Zahlungsempfänger: Saxoprint GmbH
- k) Einreichungsfrist: 11.07.2006, 9.30 Uhr**
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Sachgebiet Bauvergaben, PF: 120020, PLZ: 01001
- m) Deutsch
- n) Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Ort der Eröffnung der Angebote: Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Kellergeschoss Raum 046; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los /5112/06: 11.07.2006, 9.30 Uhr
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe 5 v. H. der Auftragssumme und Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 2 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1, Buchstabe a bis f VOB/A. Die Forderung entfällt, wenn der Bieter eine Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) der Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. (ABSt Sachsen) vorlegen kann. Einzelnachweise sind nach Aufforderung einzureichen. Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung) ist erforderlich.
- t) 18.08.2006**
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Regierungspräsidium Dresden, Referat 33/34, Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, PF: 100653, PLZ: 01076, Telefon (0351) 8253412/13, Fax: 8259999; Auskünfte erteilt: Straßen- und Tiefbauamt, Frau Kloth, Tel.: (0351) 4884322
- a) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4881723/24, Fax: 4884374, E-Mail: rdudek@dresden.de
- b) Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung**
- c) Neuordnung und Umgestaltung Schlesi- scher Platz BA 1.2. Stadtplatz - ÖB-Ausrüstung**
- d) Vergabe-Nr.: 5113/06**, 01097 Dresden
- e) Öffentliche Beleuchtung: 300 m Lieferung und Verlegung Erdkabel bis NYY-J 4 x 16 mm² einschl. Abdeckmaterial; 9 St. Lieferung und Montage dekorative Außenleuchten mehrarmig auf 8 m-Mast einschl. Leuchtmittel und Sicherungskästen; 14 St. Demontage Ansatz-/Aufsatzleuchten; 135 m Demontage Streckenkabel; Anstrahlung: 450 m Lieferung und Verlegung Kunststoffkabel NYY-J 3 x 2,5 mm² einschl. Abdeckmaterial; 6 St. Lieferung und Montage Strahler einschl. Leuchtmittel und Sicherungskästen; 1 St. Hauseinführungsführungsführung; Kabelanlage Dome-Kameras: 150 m Lieferung und Verlegung Kunststoffkabel NYY-J 3 x 2,5 mm²; 150 m Lieferung und Verlegung Datenkabel einschl. Abdeckmaterial; 1 St. Lieferung und Montage Elektropoller; 300 m Rückbau Kamerakabelanlage; 1. St. Montage Kamera und Mastausleger
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /5113/06:**
Beginn: 04.09.2006,
Ende: 01.12.2006
- i) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Saxoprint GmbH, Dresden, PF: 120965, PLZ: 01010, Tel.: (0351) 2044370, Fax: 2044366, E-Mail: info@saxoprint.de; Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 30.06.2006; digital einsehbar: nein
- j) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /5113/06: 7,75 EUR; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Bankeinzug; Mit der schriftlichen Anforderung wird der Firma Saxoprint GmbH eine einmalige Bankeinzugs- ermächtigung in Höhe des Kostenbeitrages gewährt. Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn folgende Angaben vollständig vorliegen: Kontoinhaber; Kontonummer; Bankleitzahl; Ort, Datum und Unterschrift des Zahlungspflichtigen oder Verrechnungsscheck. Liegt der Zahlungsnachweis bis spätestens 2 Werktage nach Ablauf der Anforderungsfrist (siehe i) nicht der Saxoprint GmbH vor, erfolgt keine Berücksichtigung bei der Versendung der Vergabeunterlagen. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nicht. Lieferform: Papier, LV auf Diskette. Zahlungsempfänger: Saxoprint GmbH
- k) Einreichungsfrist: 11.07.2006, 10.00 Uhr**
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Sachgebiet Bauvergaben, PF: 120020, PLZ: 01001
- m) Deutsch
- n) Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Ort der Eröffnung der Angebote: Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Kellergeschoss Raum 046; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los /5113/06: 11.07.2006, 10.00 Uhr
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1, Buchstabe a bis f VOB/A. Die Forderung entfällt, wenn
- der Bieter eine Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) der Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. (ABSt Sachsen) vorlegen kann. Einzelnachweise sind nach Aufforderung einzureichen. Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung) ist erforderlich.
- t) 18.08.2006**
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Regierungspräsidium Dresden, Referat 33/34, Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, PF: 100653, PLZ: 01076, Telefon (0351) 8253412/13, Fax: 8259999; Auskünfte erteilt: Straßen- und Tiefbauamt, Frau Leidhold, Telefon (0351) 4889836

Impressum

Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister
Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 120020, 01001 Dresden
Telefon: (0351) 4 88 26 97/26 81
Fax: (0351) 4 88 22 38
E-Mail: presseamt@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz: Kai Schulz (verantwortlich)
Sven Kindler (stellvertretend)
Heidi Kohlert, Bernd Rosenberg, Sylvia Siebert

Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen

SDV Verlags GmbH, Tharandter Str. 31–33
01159 Dresden
Geschäftsführer: Karsten Tonn, v.i.S.d.P.
Telefon: (0351) 45 68 01 11
Fax: (0351) 45 68 01 13
E-Mail: heike.wunsch@mid-verlag.de
www.mid-verlag.de

Abonnements

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Str. 23–27, 01159 Dresden
Ilona Plau, Telefon: (0351) 4 20 31 83
Fax: (0351) 4 20 31 86, E-Mail: plau@sdv.de

Druck

Torgau Druck Sächsische Lokalpresse GmbH

Vertrieb

Pirnaer Rundschau Vertriebs- und Werbeagentur P. Hatzirakleos

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in den Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Jahresabonnement über Postversand: 63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres beim Sächsischen Druck- und Verlagshaus nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein.



- Krafttraining geeignet
- Nackentraining geeignet
- Gesundheitsorientiert

Mit Kieser Training aktiv gesund bleiben Bewahren Sie Ihre Haltung

„Bauch rein – Brust raus!“, „Kopf hoch!“, „Gerade sitzen?“ – wer kennt aus seiner Kindheit nicht diese lästigen Hinweise. Die Körperhaltung sagt viel über uns aus. Ist eine falsche Haltung womöglich nur eine schlechte Gewohnheit?

„Opfer“ der Evolution
Seit der Mensch auf zwei Beinen geht, hat sich sein statisches System gravierend gewandelt. Die Wirbelsäule, vormals Brücke zwischen den Extremitäten, wurde zum Turm. Dieser liegt nicht zentral in der Körperachse, was

Knochen und Bänder geben zwar Halt, gewährleisten aber noch keine Haltung.

Muskeln als zentrales Organ
Als gutes Beispiel dient ein anatomisches Skelett. Von allein steht es nicht, weil ihm

Der erste Eindruck
Die Haltung bestimmt unsere Körpersprache. Schlechte Haltung sieht man. Unsere Körpersprache kann so Abgespanntheit und Schwäche ausstrahlen oder alternativ Selbstbewusstsein, Erfolg und Gesundheit. Auch unser Gemütszustand beeinflusst unsere Haltung – und umgekehrt. Der erste Eindruck, den Sie bei anderen hinterlassen, wird zum großen Teil

durch Ihre Haltung geprägt. Das ist nur die eine Seite der Medaille. Denn Fehlhaltung disponiert auch zu Beschwerden, speziell zu Verspannungen und Rückenschmerzen.

Haltung braucht Training
Wenn Sie Ihre Haltung bewahren oder verbessern wollen, müssen Sie regelmäßig Ihre Muskulatur kräftigen. Mit regelmäßigem Kieser

Training kompensieren Sie den Mangel an Widerstand in Ihrem Alltag. Ihr wöchentlicher Zeitaufwand bleibt dabei mit 20 bis 60 Minuten moderat. Es ist schon verwunderlich, wie viel Aufmerksamkeit oft der Frisur, den Fingernägeln oder ersten Hautfältchen gewidmet wird und wie wenig der Körperhaltung. Aber das kann ja noch kommen, oder?

Dr. med. Frank Horlbeck



Wer die ganze Woche sitzt, erhält mit regelmäßigem Kieser Training seine Kraft

einige Nachteile hat. Wir Menschen wurden größer und schwerer, alles in entwicklungs-geschichtlich kurzer Zeit. Kaum hat sich unser Stützsystem diesen Verän-

derungen angepasst, vollzieht sich ein neuer Wandel: die Belastung verschwindet aus unserem Alltag. Dies trifft für Beruf und Freizeit zu. Wir sind vom Läufer und Steher zum „Sitzer“ geworden. Das hinterlässt Spuren, denn was wir nicht nutzen, verkümmert! Ein Opfer des geänderten Lebensstils ist unsere Haltung. Das Stütz- und Bewegungssystem funktioniert arbeitsteilig. Gelenke ermöglichen die Beweglichkeit.

Was Kieser Training-Kunden wollen

- mit wenig Zeitaufwand ihren Körper schmerzfrei, leistungsfähig und attraktiv erhalten
- bis ins hohe Alter gesund, kräftig und aktiv sein
- Schmerzen und Krankheiten vorbeugen
- jenseits von Sport und Show trainieren

Deren Kraft und Ausdauer sind entscheidend. Schlechte Haltung hat oft eine schwache Muskulatur zur Ursache. Das liegt an fehlendem Training und dem Mangel an Belastung im Alltag. Schwache Bauch- und Gesäßmuskeln lassen unser Becken nach vorn kippen. Untrainierte Rücken- und Wirbelsäulenmuskulatur hat nach vorn verschobene Schultern zur Folge. Es resultiert ein Hohlrundrücken. Wir wirken kleiner, als wir sind.

etwas wesentliches fehlt: die Muskulatur! Unsere Körperhaltung wird vom Widerstand bestimmt, den wir der Schwerkraft entgegensetzen. Haltung braucht Muskulatur.

«Kraft erhält die Leichtigkeit der Jugend!»



Toni Krahl (55)
Rockmusiker, Gruppe CITY
Trainiert seit 2003

Steigern Sie Ihr Wohlbefinden – Kraft ist Lebensqualität

2 x in Dresden

Dresden-Grüna, Zwinglistraße 28-30
Telefon (0351) 250 12-80
dresden1@kieser-training.com

Neustädter Markthalle, Eingang Ritterstraße
Telefon (0351) 810 54 21
dresden2@kieser-training.com

www.kieser-training.com

**KIESER
TRAINING**

Gesundheitsorientiertes Krafttraining